

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 1 von 49</b>



**KREIS  
DÜREN  
SEEN & ENTDECKEN**

## **Leitfaden**

# **Führung und Leitung**

## **im Kreis Düren**

**Stand: 12. April 2021**

<small>Kreis Düren Amt für Bevölkerungsschutz Marienstraße 29 52372 Kreuzau- Stockheim</small>	<b>Leitfaden Führung und Leitung</b>	<b>Version 2.0</b>
--	--------------------------------------	--------------------

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 2 von 49</b>

## **Einleitung**

**Der nachfolgende Leitfaden für die Führung und Leitung im Kreis Düren wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. das BHKG NRW) und auf der Grundlage der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 "Führung und Leitung im Einsatz" (FwDV 100) erstellt. Hierbei werden insbesondere die regionalen Gegebenheiten des Kreises Düren integriert und dargestellt.**

**Zweck des Leitfadens ist es, strukturelle und organisatorische Vorkehrungen für die Führung und Leitung bei „großen Einsätzen“ und insbesondere bei Großeinsatzlagen und Katastrophen im Kreis Düren zu regeln. Der Leitfaden gilt für den Einsatz und die Ausbildung.**

**In diesem Leitfaden werden einheitliche und allgemein gültige Festlegungen zur Führung und Leitung bei Schadenereignissen im Kreis Düren beschrieben. Hierdurch soll ein der jeweiligen Schadenlage bzw. Gefahrenlage angepasster Aufbau der Führungsorganisation geregelt werden; ausgehend vom alltäglichen „normalen“ Einsatz bis hin zum „großen Einsatz“ bei weiträumigen Schadenlagen und auch einer möglichen Großeinsatzlage oder Katastrophe.**

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 3 von 49</b>

### Lese- und Anwendungshinweise

**Der vorliegende Leitfaden für die Führung und Leitung im Kreis Düren ist Bestandteil des Katastrophenschutzplanes des Kreises Düren nach § 4 BHKG. Grundsätzliche Festlegungen des v.g. Katastrophenschutzplanes (z.B. zu Verantwortlichkeiten, Leitung und Führung im Einsatz, Organisation und Durchführung, u.a.) werden durch diesen Leitfaden nicht aufgehoben.**

Der Leitfaden für die Führung und Leitung im Kreis Düren ist mit einer Plannummer (Teil ..) versehen, die 1-mal vergeben wurde und zur eindeutigen Identifizierung/Zuordnung (beim Lesen, Anwenden u. Aktualisieren) bestimmt ist.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit und Anwendbarkeit wurde bei der Erstellung dieses Leitfadens auf die weibliche Schreibform (bei z.B. Funktionsbezeichnungen und Aufgabenbeschreibungen) verzichtet.

Der Leitfaden für die Führung und Leitung im Kreis Düren ist laufend und insbesondere bei beeinflussenden Änderungen auf Richtigkeit zu überprüfen, sowie ggfs. zu berichtigen und zu ergänzen. Alle beteiligten Stellen werden ersucht, notwendige Aktualisierungen und Änderungen dem Verfasser (siehe: Impressum, Kontaktdaten) schriftlich mitzuteilen.

### Impressum

Der Leitfaden für die Führung und Leitung im Kreis Düren ist für die Einsatzvorbereitung und den Einsatzgebrauch im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr durch die beteiligten Organisationen und Einheiten, sowie der beteiligten Behörden, Einrichtungen und Vereinigungen bestimmt.

Die Übersetzung und jede andere Verwendung durch Nachdruck –auch von Abbildungen–, Mikroverfilmungen, Vervielfältigung auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder in Magnettonverfahren, Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen –auch auszugsweise– bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Kreisverwaltung Düren. Jede Zuwiderhandlung ist unzulässig und kann als strafbare Handlung gerichtlich verfolgt werden.

#### Kontaktdaten:

Kreis Düren  
 Amt für Bevölkerungsschutz  
 Marienstraße 29  
 52372 Kreuzau-Stockheim  
 Tel.: 02421/5590  
 Email: [amt38@kreis-dueren.de](mailto:amt38@kreis-dueren.de)

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 4 von 49</b>

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite 4 - 6</b>
1.0	Die Führungsorganisation	Seite 7 - 15
1.1	Führungsorganisation „Normaler Einsatz“	Seite 7
1.2	Führungsorganisation „Großer Einsatz“	Seite 8 - 12
1.2.1	Grundsätze zum Aufbau einer Führungsorganisation	Seite 8
1.2.2	Einsatzabschnitt (EA)	Seite 8
1.2.3	Unterabschnitt (UA)	Seite 8 - 9
1.2.4	Beispiele	Seite 10 - 12
1.3	Leiter der Abwehrmaßnahmen nach § 33 BHKG (= Einsatzleitung)	Seite 13
1.4	Führungsorganisation „Großeinsatzlage und Katastrophe“	Seite 13 - 17
1.4.1	Politisch gesamtverantwortliche Komponente	Seite 13
1.4.2	Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen n. § 37 BHKG	Seite 14
1.4.2.1	Zusammenwirken der Einsatzleitungen n. § 33 und 37 BHKG	Seite 14
1.4.3	Operativ-taktische Komponente	Seite 14
1.4.3.1	Technisch-taktische Komponente	Seite 14
1.4.4	Schaubild weiträumige Großeinsatzlage und/oder Katastrophe	Seite 15
1.4.5	Schaubild punktuelle Großeinsatzlage und/oder Katastrophe	Seite 16
1.4.6	Administrativ-organisatorische Komponente	Seite 17
2.0	Lagezentrum des Kreises Düren bei „großen Einsätzen“, Flächenlagen, o.ä.	Seite 18 - 20
2.1	Berechtigte zur Einberufung des Lagezentrums Kreis Düren	Seite 18
2.1.1	Alarmierungsschwellen für das Lagezentrum Kreis Düren	Seite 19
2.2	Alarmierung des Lagezentrums Kreis Düren	Seite 19
2.3	Zusammensetzung des Lagezentrums Kreis Düren	Seite 20
2.4	Aufgaben des Lagezentrums Kreis Düren	Seite 20
3.0	Großeinsatzlage und Katstrophe	Seite 21 - 26
3.1	Merkmale einer Großeinsatzlage und Katastrophe im Sinne § 1 (2) BHKG	Seite 21
3.2	Befugnisse zur Feststellung einer Großeinsatzlage/Katastrophe	Seite 22
3.3	Feststellung der Großeinsatzlage/Katastrophe (Ablaufverfahren)	Seite 22
3.4	Folgen der Feststellung einer Großeinsatzlage/Katastrophe	Seite 23
3.5	Einsatzleiter bei Großeinsatzlage/Katastrophe	Seite 23
3.6	Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister	Seite 24 - 25

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 5 von 49</b>

4.0	Die Einsatzleitung bei Großeinsatzlage/Katastrophe	Seite 26 - 31
4.1	Der Leiter Führungsstab (TEL)	Seite 27 - 28
4.2	Die Stabsfunktionen	Seite 28 - 31
4.2.1	Anforderungsprofil	Seite 28
4.2.	Aufgaben	Seite 28 - 31
5.0	Die Fachberater	Seite 32 - 35
5.1	Festgelegte Fachberatergruppen	Seite 33 - 34
5.2	Anforderungsprofil	Seite 35
5.3	Aufgaben	Seite 35
5.4	Personalübersicht Fachberatergruppen	Seite 35
6.0	Verbindungsbeamte und Verbindungspersonen	Seite 36 - 37
6.1	Verbindungsbeamte der Polizei	Seite 36
6.2	Verbindungsperson der Einsatzleitung zum Krisenstab	Seite 36
6.2.1	Informationsfluss	Seite 36
6.2.2	Aufgabenbeschreibung	Seite 37
7.0	Die Befehlsstelle	Seite 38
7.1	Ortsfeste Befehlsstelle	Seite 38
7.1.1	Aufbau und Ausstattung der ortsfesten Befehlsstelle	Seite 38
7.2	Ortsbewegliche Befehlsstelle	Seite 38
8.0	Feuerwehreinsatzzentralen als ortsfeste kommunale Führungs- und Meldestellen	Seite 39 - 40
8.1	Basis-Ausstattung der ortsfesten kommunalen Führungs- und Meldestellen	Seite 39
8.2	Verzeichnis der kommunalen Führungs- und Meldestellen	Seite 39
8.3	Funktion der örtlichen Feuerwehreinsatzzentralen bei Großeinsatzlage/Katastrophe	Seite 40
8.3.1	Funktion als ortsfeste Befehlsstellen bei Großeinsatzlage/Katastrophe	Seite 40
8.3.1.1	Personal, Ausstattung, Qualifikation	Seite 40
8.3.2	Funktion als ortsfeste Befehlsstelle der Einsatzleitung n. § 37 BHKG	Seite 40
9.0	Mobile ELW Einsatz- Einsatzabschnittsfahrzeuge	Seite 41 - 45
9.1	Aufgaben der ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuge	Seite 42
9.1.1	Unterstützung und Beratung des Einsatzabschnittsleiters	Seite 42

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 6 von 49</b>

9.2	Zuteilung und Unterstellungsverhältnis	Seite	43
9.3	Alarmierung / Aktivierung der ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuge	Seite	43
9.4	Anfahrt und vorläufige Fahrzeugaufstellung	Seite	43- 44
9.5	Ablauforganisation bei Eintreffen an der Einsatzstelle	Seite	44
9.5.1	Erteilung des Einsatzauftrages und Information durch die Einsatzleitung	Seite	44
9.6	Personal, Ausstattung der ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuge	Seite	45
9.6.1	Zusatz-Ausstattung der ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuge	Seite	45
10.0	Rückmeldung	Seite	46
11.0	Kennzeichnungen der Führungskräfte	Seite	47
12.0	Anlagen	Seite	48
13.0	Schlussbestimmungen	Seite	48
13.1	Aktualisierung	Seite	48
13.2	Inkrafttreten	Seite	48
	Übersicht Organisations- und Führungsstruktur Kreis Düren	Seite	49

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 7 von 49</b>

## 1.0 Die Führungsorganisation

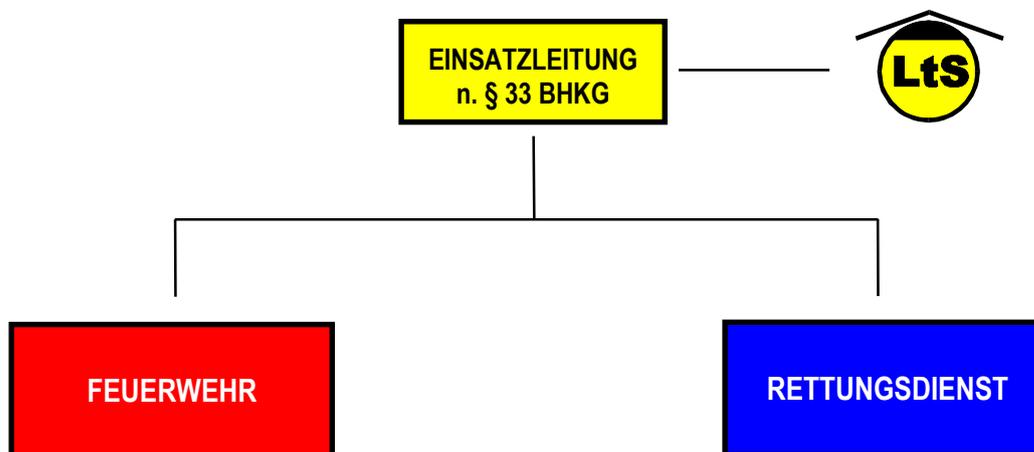
### 1.1 Führungsorganisation „Normaler Einsatz“

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des BHKG NRW leitet der von der Stadt/Gemeinde bestellte Einsatzleiter die Abwehrmaßnahmen. Bis dieser die Einsatzleitung übernimmt, leitet der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführer den Einsatz (siehe hierzu auch § 33 BHKG).

Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen sind § 37 BHKG zu beachten

Der Einsatzleiter ist die für die technisch-taktische Einsatzdurchführung gesamtverantwortliche Führungskraft (siehe Anlage 1, Ziffer 1.1.2 der FwDV 100).

#### **Führungsstufe A - B, gem. FwDV 100:**



Die Einsatzleitung/EL besteht

- aus dem Einsatzleiter und ereignisbezogen aus:
- ggf. dem Leitenden Notarzt (LNA);
- ggf. dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL);
- ggf. Führungshilfspersonal.

Die Leitstelle (LTS) dient als Führungsmittel der Einsatzleitung (EL).

Eine direkte Kommunikation des Einsatzabschnittes (EA) „Rettungsdienst“ mit der Leitstelle (LTS) ist nur dann gerechtfertigt und sinnvoll, wenn der LNA und der OrgL aus personellen Gründen sich nicht in der räumlichen Nähe zur Einsatzleitung aufhalten, sondern vielmehr den EA „Rettungsdienst“ vor Ort direkt führen!

Die Einsatzleitung ist zeitnah über den Inhalt der direkten Kommunikation zwischen dem EA „Rettungsdienst“ und der Leitstelle zu informieren.

Die Funktionen „LNA“ und „OrgL“ sind in dieser Situation noch immer als Teil der Einsatzleitung zu verstehen!

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 8 von 49</b>

## **1.2 Führungsorganisation „Großer Einsatz“**

### **1.2.1 Grundsätze zum Aufbau einer Führungsorganisation**

Zwei oder mehr gleichrangige Führungskräfte, die ihre Einheiten an einer Einsatzstelle einsetzen sollen, können den taktischen Einsatzwert ihrer Einheiten nur dann voll zur Wirkung bringen, wenn sie einer nächst höheren Führungsebene unterstellt werden. Ohne diese Unterstellung muss zwangsläufig jede Entscheidung, die sich auf den Einsatzwert beider Einheiten bezieht, in gegenseitiger Absprache herbeigeführt werden, was zumindest Zeitverlust bedeutet.

Darüber hinaus können ungleiche Lagebeurteilungen richtige Entscheidungen verhindern. Keiner der Einheitsführer kann die Gesamtübersicht haben, keiner trägt die Gesamtverantwortung!

Den Grundsätzen im Führungssystem entsprechend müssen die Aufgabenbereiche der Führungskräfte überschaubar und klar abgegrenzt sein.

Um die Überschaubarkeit und Kontrollmöglichkeit zu gewährleisten dürfen einer Führungskraft bzw. Führungsebene nicht zu viele Einheiten unterstellt sein. Als Obergrenze wurde in der nicht mehr rechtskräftigen FwDV 12/1 die Anzahl von 5 Einheiten genannt. Da andererseits bereits 2 gleichrangige Einheiten der nächsthöheren Führungskraft zu unterstellen sind, lässt sich so die **„2 bis 5-Regel“** aufstellen, die besagt, dass ab zwei Einheiten die nächsthöhere Führungsebene einzurichten ist, eine Führungskraft jedoch nicht mehr als 5 Kontrollstellen zugemutet werden sollen.

### **1.2.2 Einsatzabschnitt (EA)**

Der Einsatzabschnitt (EA) ist ein nach taktischen Erfordernissen festgelegter Teil oder Aufgabenbereich einer Einsatzstelle. Er kann örtlich begrenzt oder durch die Art der Einsatz Tätigkeit (zum Beispiel: Löschwasserförderung, Brandbekämpfung, Dekontamination, Rettungsdienst, Wasserrettung usw.) bestimmt sein.

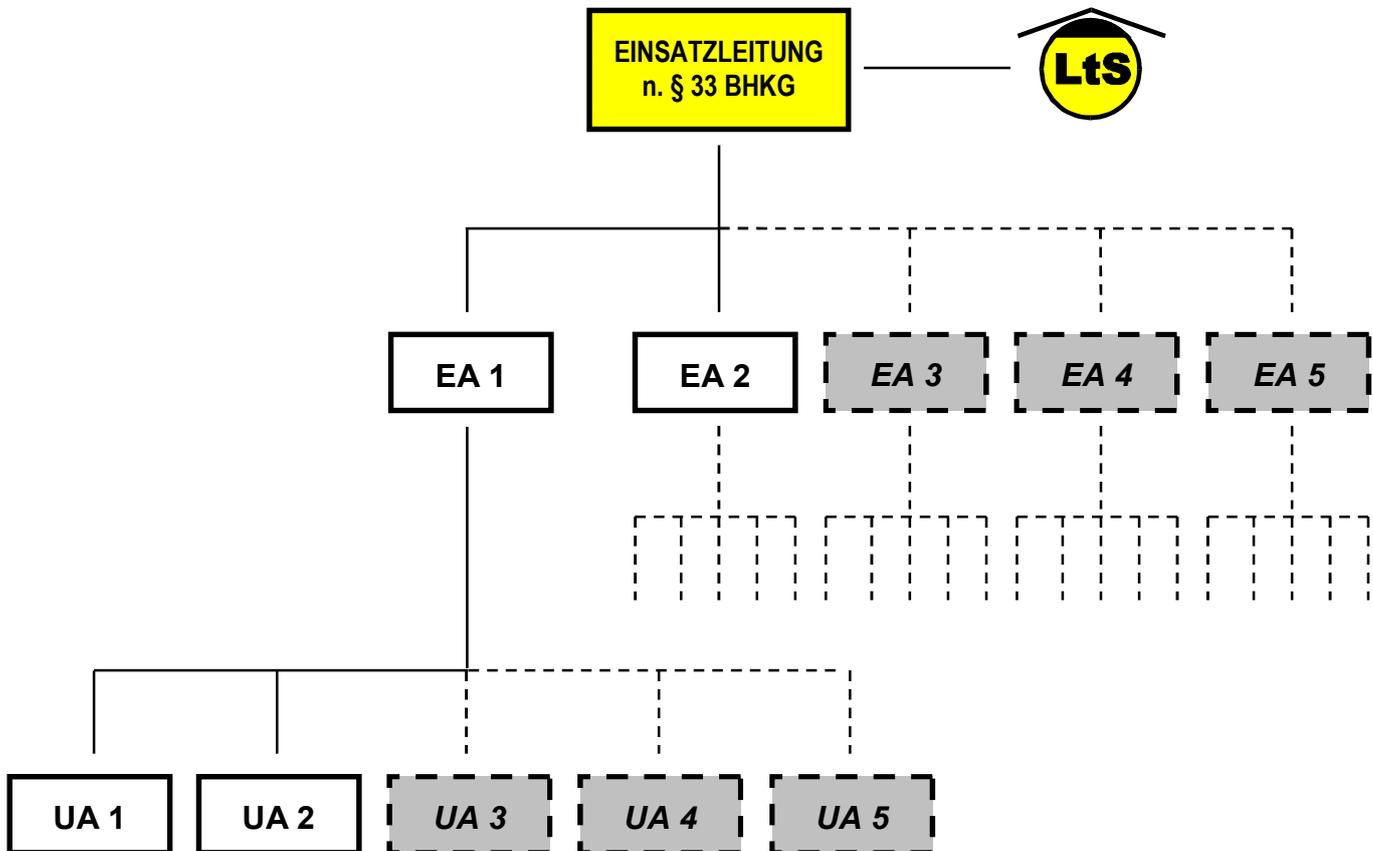
Dem Einsatzabschnitt (EA) steht eine für die technisch-taktische Einsatzdurchführung verantwortliche Führungskraft vor.

### **1.2.3 Unterabschnitt (UA)**

Je nach Schadensereignis kann die Einsatzstelle in mehrere Einsatzabschnitte unterteilt sein. Ist es zweckmäßig, diese Einsatzabschnitte (EA) weiter zu unterteilen, so werden Unterabschnitte - unter ebenfalls Beachtung der „2 bis 5-Regel“ - gebildet.

Dem Unterabschnitt (UA) steht eine für die technisch-taktische Einsatzdurchführung verantwortliche Führungskraft vor.

Führungsstufe C, gem. FwDV 100:



Die Einsatzleitung/EL (Führungsstab) besteht:

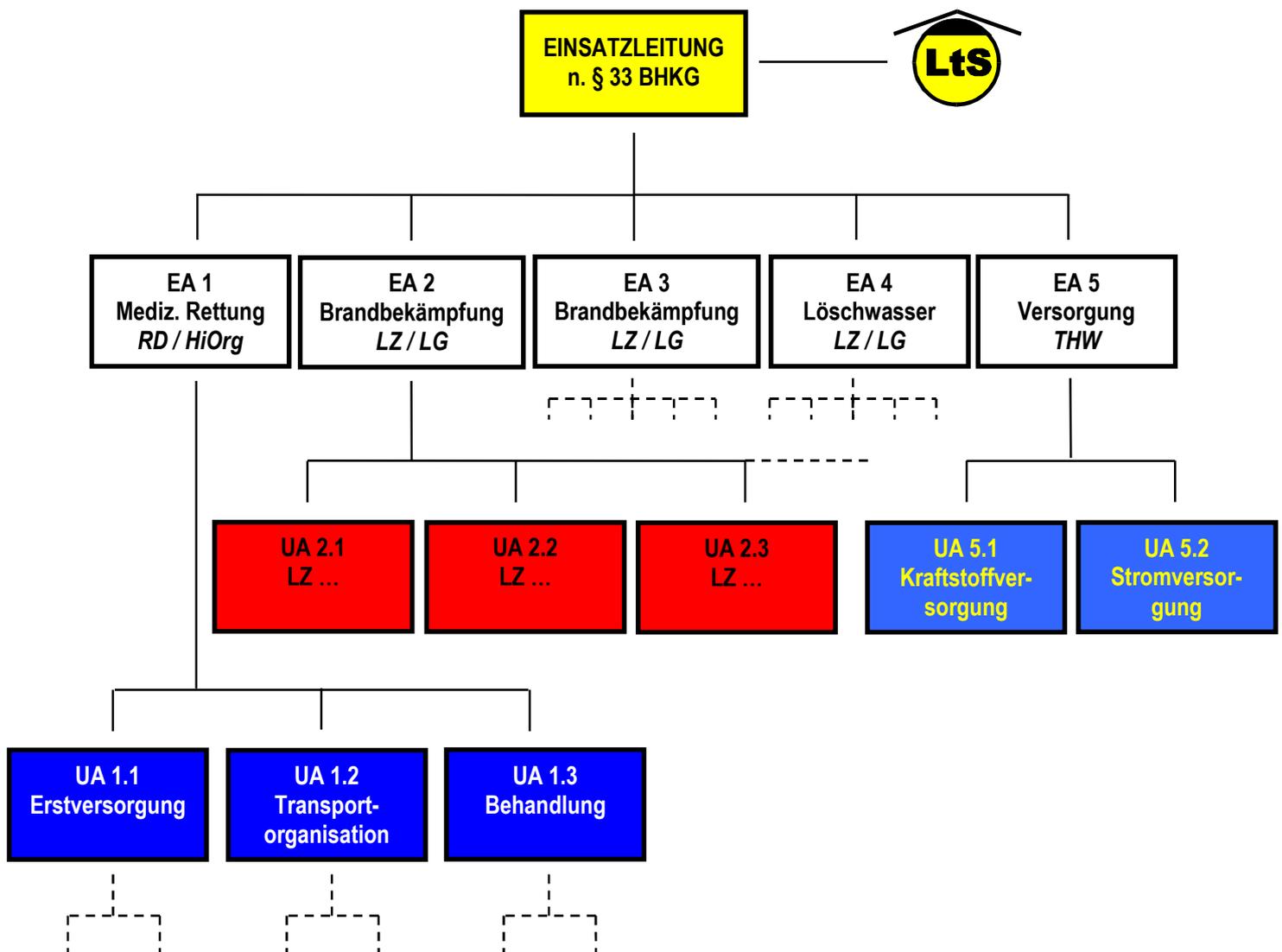
- aus dem Einsatzleiter
- und ereignisbezogen aus
- Führungsassistenten (S1 – S6);
- Führungshilfspersonal;
- Fachberater /-n;
- ggf. dem Leitenden Notarzt (LNA).

Die einheitliche Leitstelle (LTS) dient als Führungsmittel der Einsatzleitung (EL) bzw. des Führungsstabes.

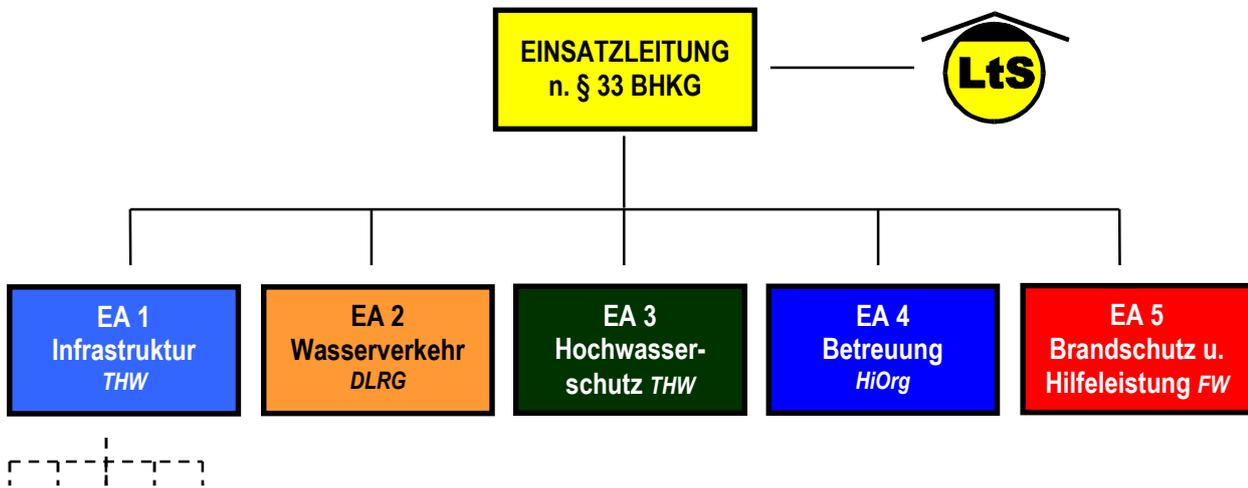
### 1.2.4 Beispiele

Nachfolgend werden einige beispielhafte Organigramme bezüglich der möglichen Anordnung von Einsatzabschnitten (EA) und Unterabschnitten (UA) dargestellt:

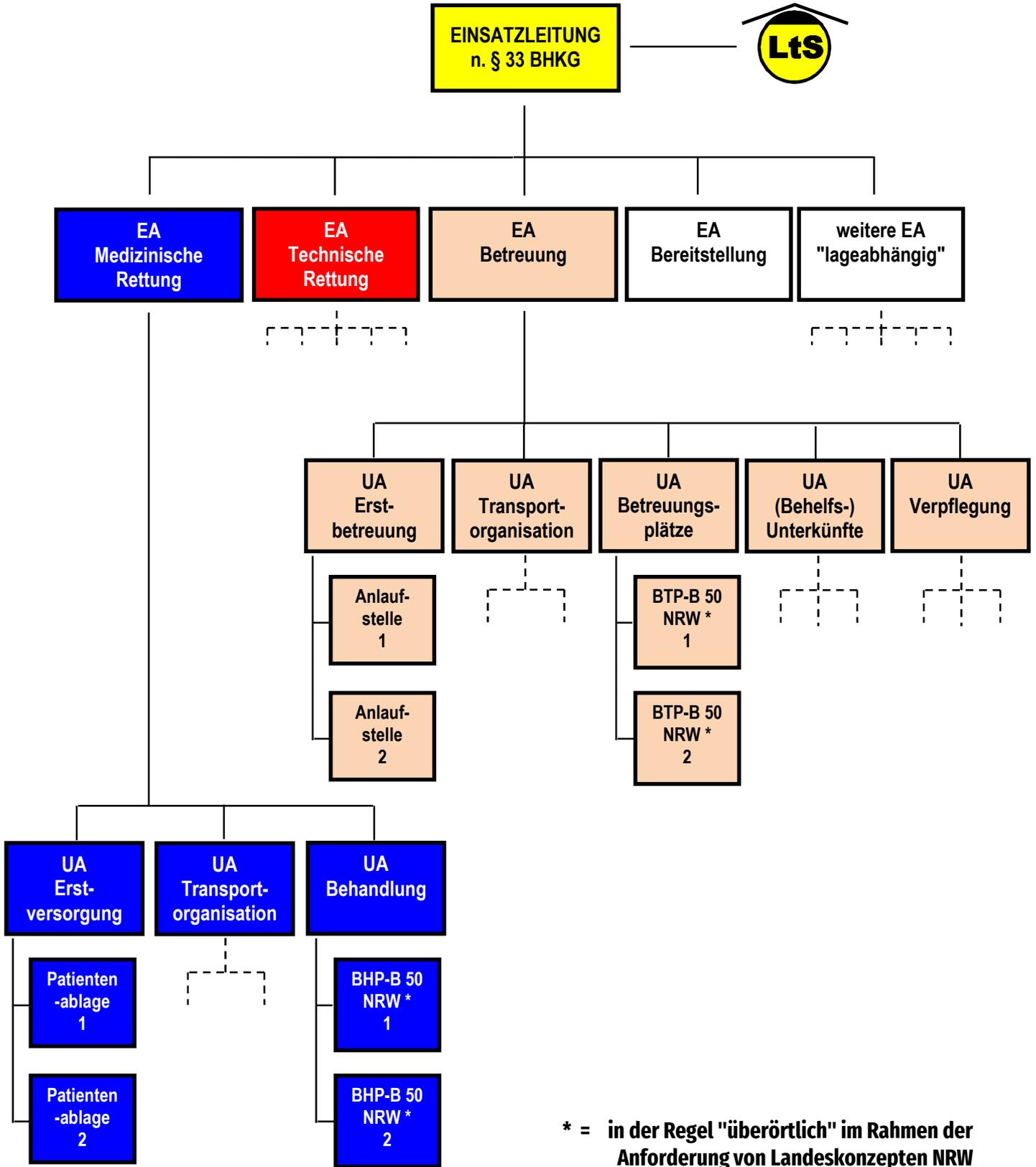
#### Beispiel 1: „Großbrand“



Beispiel 2: „Hochwasser“



Beispiel 3: „MANV“



\* = in der Regel "überörtlich" im Rahmen der Anforderung von Landeskonzepten NRW

### 1.3 Leiter/Leitung der Abwehrmaßnahmen nach § 33 BHKG (= Einsatzleitung)

#### § 33 BHKG Einsatzleitung

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Bis diese/dieser die Einsatzleitung übernimmt, leitet die oder der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführerin oder Einheitsführe den Einsatz.

Bei der Regelung handelt es sich lt. BHKG um die Einsatzleitung im "Tagesgeschäft". Der Regelungsumfang umfasst die technisch-taktischen Abwehrmaßnahmen. Welche technisch-taktischen Maßnahmen im Einzelnen zur Schadensabwehr und -bewältigung notwendig sind, ergibt sich aus der Aufgabenstellung der § 1 Abs. 2 BHKG.

Für die politischen/strategischen Abwehrmaßnahmen bleibt in diesen Fällen der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister/Oberbürgermeister) zuständig.

### 1.4 Führungsorganisation „Großeinsatzlage und Katastrophe“

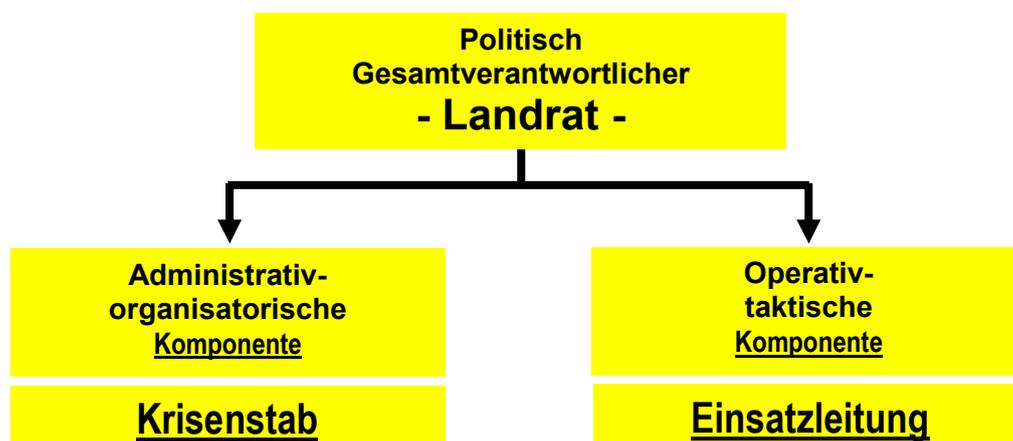
#### 1.4.1 Politisch gesamtverantwortliche Komponente

Der politisch Gesamtverantwortliche (hier: Landrat des Kreises Düren) muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten. Er bedient sich hierbei zur Erledigung der operativ-taktischen Maßnahmen eines Einsatzleiters mit Führungsstab (Einsatzleitung) sowie zur Erfüllung der administrativ-organisatorischen Maßnahmen eines Krisenstabes (Verwaltungsstabes). (siehe Ziffer 3.2.4.3 der FwDV 100)

**Für das Management bei einer Großeinsatzlage oder Katstrophe nutzt der Kreis Düren die bereits bestehenden und bewährten Gremien zur Leitung und Koordination.**

**Dies sind im Einzelnen:**

- **der Landrat** (als politisch Gesamtverantwortlichen)
- **den bestellten Einsatzleiter/ die Einsatzleitung** (operativ/taktische Aufgabenerfüllung)
- **den Krisenstab** (administrativ/organisatorische Aufgabenerfüllung)



<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 14 von 49</b>

#### **1.4.2 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen n. § 37 BHKG**

Die Einsatzleitung veranlasst alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Leitung der Einsatzkräfte und Einheiten.

Die Einsatzleitung nach § 37 BHKG bei Großeinsatzlagen und Katastrophen ist nicht mit der Einsatzleitung nach § 33 BHKG (der lt. BHKG für das "Tagesgeschehen" zuständigen Einsatzleitung) zu verwechseln.

##### **1.4.2.1 Zusammenwirken der Einsatzleitungen n. § 33 und 37 BHKG**

**Für das Zusammenwirken der beiden Einsatzleitungen ist nach der Art des Schadensereignisses zu differenzieren!**

Bei **weiträumigen** Großeinsatzlagen oder Katastrophen (z.B. Flächenlagen in mehreren kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet) verbleibt es für die einzelne Einsatzstelle bei der Einsatzleitung *in den Kommunen* nach § 33 BHKG. Sie übt weiterhin die Befugnisse nach § 34 BHKG aus.

Der Einsatzleitung für Großeinsatzlagen oder Katastrophen des Kreises Düren nach § 37 BHKG obliegt die Gesamtkoordination und die sich hieraus ergebenden Befugnisse.

Bei **punktuellen** Großeinsatzlagen oder Katastrophen im Kreis Düren mit nur einer Einsatzstelle übernimmt die Einsatzleitung für Großeinsatzlagen oder Katastrophen des Kreises Düren nach § 37 BHKG zugleich alle Aufgaben der Einsatzleitung nach § 33 BHKG.

#### **1.4.3 Operativ-taktische Komponente**

Die operativ-taktische Komponente (z.B. Führungsstab/Einsatzleitung) ist gemäß Abschnitt 3.2.2.2 der FwDV 100 (hier: S 1 - S 6 und Fachberater und Verbindungspersonen) zu gliedern.

Operativ-taktische Maßnahmen dienen zur Koordination der technisch-taktischen Maßnahmen. Sie beziehen sich vor allem auf die Bildung des Einsatzschwerpunktes, die Ordnung des Raumes (Abschnittsbildung), die Ordnung der Kräfte (Bereitstellen von Einsatzkräften und Reserven im Einsatzraum), die zeitliche Ordnung (Reihenfolge von Maßnahmen, Ablösen von Einsatzkräften durch Reserven) und die Ordnung der Information (Aufbau und Betrieb einer Kommunikationsstruktur).

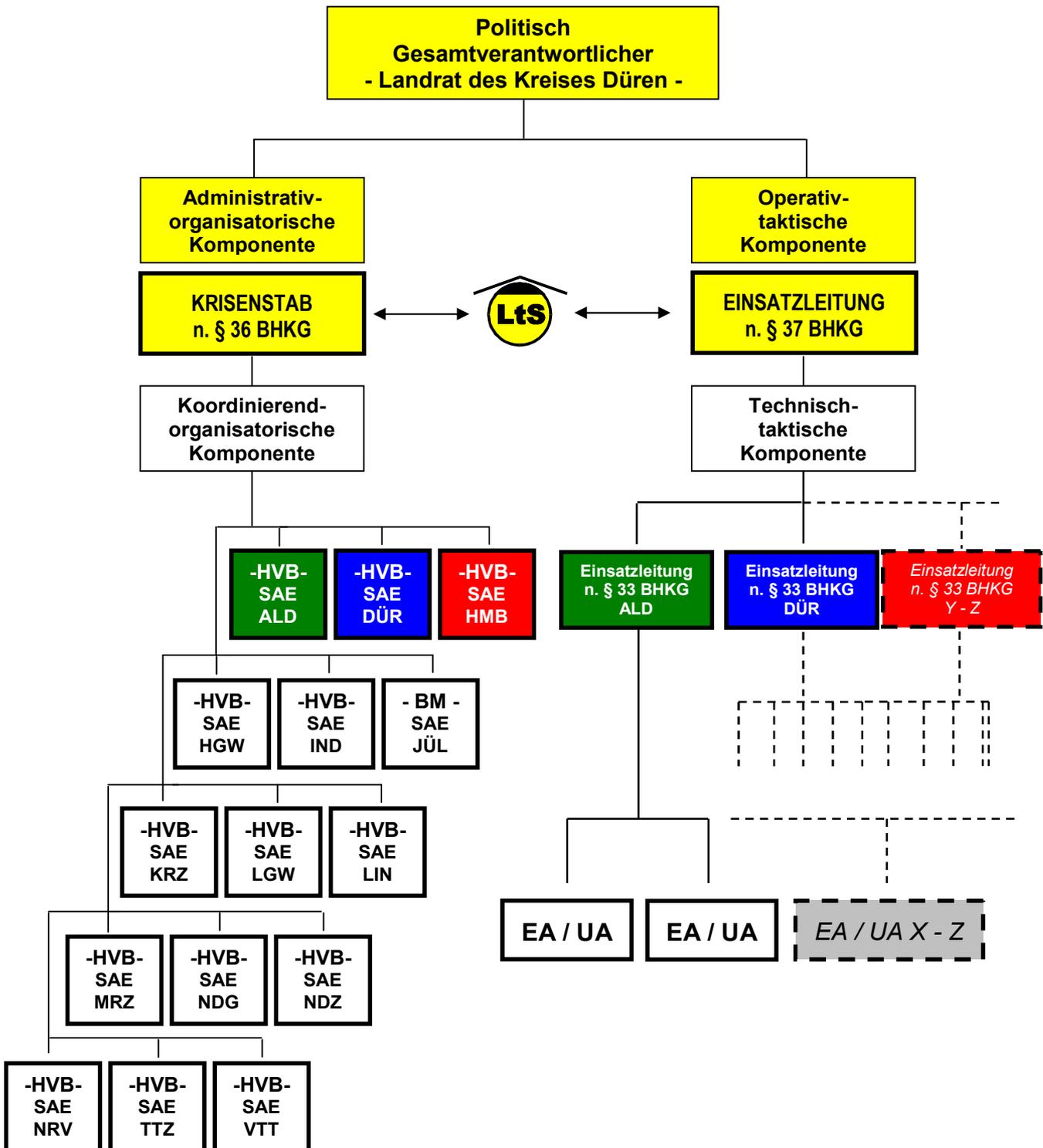
##### **1.4.3.1 Technisch-taktische Komponente**

Die technisch-taktische Komponente wird von den Führungskräften in den nachgeordneten Führungsebenen (hier: Einsatzabschnitte „EA“ und Unterabschnitte „UA“) wahrgenommen.

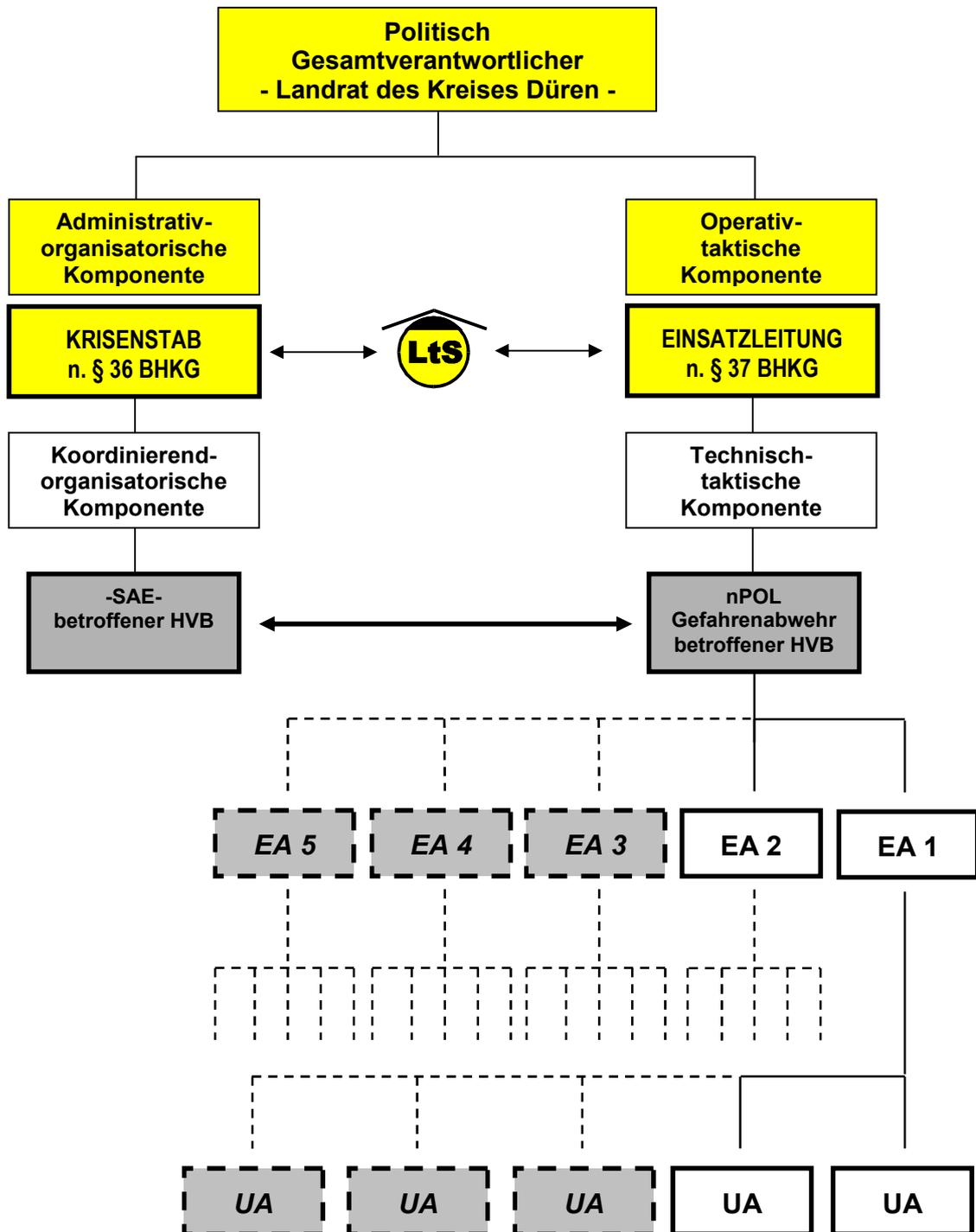
Technisch-taktische Maßnahmen dienen dazu, das im Einsatzauftrag befohlene Einsatzziel durch den Einsatz der richtigen Kräfte, mit den richtigen Mitteln am richtigen Ort und zur richtigen Zeit zu erreichen und den Einsatzerfolg sicherzustellen.

Technisch-taktische Maßnahmen werden vor allem bei räumlich begrenzten Schadensereignissen von der örtlichen Führungsebene ergriffen.

**1.4.4 Schaubild weiträumige Großeinsatzlage und/oder Katastrophe**



### 1.4.5 Schaubild punktuelle Großeinsatzlage und/oder Katastrophe



Auch im Falle einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe nimmt der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführer vorläufig die Aufgaben des bestellten Einsatzleiters wahr. Hierdurch wird sichergestellt, dass an der jeweiligen Einsatzstelle immer eine verantwortliche Führungskraft anwesend ist.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 17 von 49</b>

### **Führungsstufe D, gem. FwDV 100:**

Die Einsatzleitung/EL (Führungsstab) besteht aus

- dem Einsatzleiter n. §§ 37 BHKG
- Führungsassistenten (S1 – S6);
- Führungshilfspersonal;
- Fachberater /-n;
- Verbindungsbeamten
- dem Leitenden Notarzt (LNA).

Die einheitliche Leitstelle (LtS) für Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises Düren ist sowohl für die Einsatzleitung (EL) bzw. den Führungsstab als auch den Krisenstab das zentrale und einheitliche Führungsmittel.

#### **1.4.6 Administrativ-organisatorische Komponente**

Der Kreis Düren verfügt zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen gemäß § 36 BHKG über einen Krisenstab.

Der Krisenstab koordiniert als administrativ-organisatorisches Entscheidungsgremium alle mit dem Ereignis in Zusammenhang stehenden Verwaltungsmaßnahmen und unterstützt die Einsatzleitung rückwärtig durch die Übernahme von erforderlichen Koordinierungsaufgaben.

Der Krisenstab trifft keine operativ-taktischen Entscheidungen. Diese sind der Einsatzleitung vorbehalten.

Der Krisenstab setzt sich zusammen aus

- dem Leiter des Krisenstabes
- der Koordinierungsgruppe Krisenstab (KGS)
- dem Bereich für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA)
- den ständigen Mitgliedern des Krisenstabes (SMS)
- den ereignisspezifischen Mitgliedern des Krisenstabes (EMS).

Die Schnittstellenfunktion/Verbindungs- und Übersetzungsfunktion zwischen dem Krisenstab und der Einsatzleitung nimmt hier die Verbindungsperson des Krisenstabes zur Einsatzleitung wahr.

Weitere Details sind der Stabsdienstordnung Krisenstab Kreis Düren in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

<small>Kreis Düren Amt für Bevölkerungsschutz Marienstraße 29 52372 Kreuzau- Stockheim</small>	<b>Leitfaden Führung und Leitung</b>	<b>Version 2.0</b>
--	--------------------------------------	--------------------

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 18 von 49</b>

## **2.0 Lagezentrum des Kreises Düren bei „großen Einsätzen“, Flächenlagen o.ä.**

Bei Schadenslagen unterhalb der Schwelle zur Großeinsatzlage / Katastrophe liegt die Zuständigkeit für die Einsatzbearbeitung gem. dem BHKG NRW bei den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet Düren. Bei großen Einsätzen, Schadenslagen oder Flächenlagen (z.B. Schadensereignisse, bei denen mehrere oder sogar alle Städte und Gemeinden im Kreis Düren betroffen sind) mit einer möglichen bzw. tendenziellen Ausweitung zur Großeinsatzlage / Katastrophe muss die gesamtverantwortliche Leitung und Koordinierung der Abwehrmaßnahmen nach Feststellung der Großeinsatzlage / Katastrophe weitgehend ohne Qualitäts- und Zeitverlust durch die taktisch operative Einsatzleitung sowie den Krisenstab auf der administrativen Ebene übernommen werden können.

Hierzu ist es erforderlich, dass auf Kreisebene die Entwicklung der Lage frühzeitig beobachtet und aus Sicht des Kreises Düren bewertet wird. Aus diesem Grunde wird für solche Schadenslagen ein „**Lagezentrum Kreis Düren**“ eingerichtet. Hierdurch wird einerseits die Möglichkeit geschaffen, Informationen zur Lage an entsprechende Stellen koordiniert weiterzugeben und andererseits den verantwortlichen Einsatzleitungen in den Kommunen eine beratende Funktion anzubieten.

### **2.1 Berechtigte zur Einberufung des Lagezentrum Kreis Düren**

Alle im Kapitel 2.3 genannten Mitglieder des Lagezentrums können je nach aktueller Schadenslage/Gefahrenlage die Empfehlung aussprechen, dass Lagezentrum Kreis Düren einzuberufen.

#### **Berechtigt zur Einberufung des Lagezentrum Kreis Düren sind:**

<b>Aufgabe/Funktion/Bereich</b>	<b>Auslöseberechtigter</b>	<b>Vertreter</b>
<b>Behördenleiter</b>	<b>Landrat des Kreises Düren Wolfgang Spelthahn</b>	<b>Allgemeiner Vertreter des Landrats Peter Kaptain</b>

#### **bei Nichterreichbarkeit vorgenannter Personen:**

<b>Leiter des Krisenstabes</b>	<b>Dezernent Dirk Hürtgen (Dez. II)</b>	<b>Amtsleiter Amt 38 Ralf Butz</b>
--------------------------------	---	--

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 19 von 49</b>

### **2.1.1 Alarmierungsschwellen für das Lagezentrum Kreis Düren**

Die Aktivierung des Lagezentrum Kreis Düren kann erfolgen

- auf Anforderung der/des örtlich zuständigen Bürgermeister (s)
- auf Anforderung der/des örtlichen Einsatzleiter (s) / Einsatzleitung (en) im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
- auf Anforderung des Kreisbrandmeisters des Kreises Düren
- auf Anforderung durch die Kreispolizeibehörde oder einen Polizeiführungsstab

z.B. bei besonderen Schadenslagen/Gefahrenlagen oder Ereignissen, wie

- Lagen nach PDV-100 Teil M; Geiselnahmen, Bedrohungslage, Schießerei, Bombendrohung, Amoklage, Zugriffe und Festnahmen (insbes. wenn der Rettungsdienst und auch die Feuerwehr für den Einsatz hinzugezogen wird)
- Verkehrsunfälle mit (Reise-) Bussen oder Schienenfahrzeugen und einer großen Anzahl betroffener Personen
- Einsturz von Gebäuden mit einer großen Anzahl betroffener Personen, Kultur- und Sachgüter
- Massenerkrankungen / Massenvergiftungen
- Evakuierungen mit einer großen Anzahl betroffener Menschen (insbes. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Hochhäuser, u.ä.)
- Schadens- / bzw. Brandmeldungen in Krankenhäusern, Alten-/Pflegeheimen, Schulen, Kindergärten, Hotels, Pensionen, Versammlungsstätten o.ä. Gebäuden mit einer großen Anzahl im Gebäude befindlicher und gefährdeter Personen
- Bombenfund/Bombenentschärfung mit Evakuierungsmaßnahmen
- Tornados, Orkane, plötzliche und/oder lang anhaltende Stark-Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee),
- Schadenlagen/Gefahrenlagen im Kreis Düren mit großem Medieninteresse

### **2.2 Alarmierung des Lagezentrum Kreis Düren**

**Die Alarmierung des Lagezentrum Kreis Düren erfolgt durch die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren.**

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 20 von 49</b>

### **2.3 Zusammensetzung des Lagezentrums Kreis Düren**

**Das Lagezentrum Kreis Düren besteht aus**

- **Leiter Krisenstab Kreis Düren, gem. Stabsdienstordnung Kreis Düren**
- **Kreisbrandmeister o.V.i.A.**
- **Leiter Amt 38**
- **Leiter Leitstelle Kreis Düren**
- **Leiter Koordinierungsgruppe des Krisenstab Kreis Düren**
- **BuMA- Leitungsfunktion des Krisenstab Kreis Düren**
- **erforderlichem Führungshilfspersonal (z.B. aus Leitstelle, IuK)**

**Falls ereignisspezifisch erforderlich, können weitere Personen hinzugezogen werden.**

### **2.4 Aufgaben des Lagezentrums Kreis Düren**

**Aufgaben des Lagezentrums des Kreises Düren sind, z.B.**

- **die Lagebeobachtung und Lagebeurteilung**
- **die Lagedarstellung**
- **die fachliche Beratung und aktive Unterstützung der betroffenen Städte und Gemeinden, bzw. der verantwortlichen/zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (-n)**

**und**

- **die koordinierende/lenkende Funktion, wie**
  - **Organisation und Einbindung der Leitstelle**
  - **Organisation der UWS-Plätze**
  - **Organisation der Auskunftsstelle**
  - **Information der Bevölkerung**
  - **o.ä..**

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 21 von 49</b>

### 3.0 Großeinsatzlage und Katastrophe

#### 3.1 Merkmale einer Großeinsatzlage und Katastrophe im Sinne § 1 (2) BHKG

Nach den Regelungen des BHKG gelten folgende Kriterien für die Einstufung eines Schadensereignisses als „**Großeinsatzlage**“

- das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere ist gefährdet **oder**
- erhebliche Sachwerte sind gefährdet **und**
- wegen des erheblichen Koordinierungsbedarfs ist rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich, die von der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde nicht geleistet werden kann.

Merkmal der Großeinsatzlage ist folglich die rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte bei der Gefahrenabwehr. Im Umkehrschluss ist also zu folgern, dass eine Großeinsatzlage nicht vorliegt, solange der **Koordinierungsbedarf bzw. die Unterstützung** der Einsatzkräfte von der (betroffenen) kreisangehörigen Stadt/Gemeinde selbst geregelt/geleistet werden kann.

Eine "**Katastrophe**" liegt nach dem Wortlaut des BHKG vor, wenn

- das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere
  - die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte
- in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt sind

und dass der hieraus entstehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann,

- wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

Im direkten Vergleich mit der Erläuterung des Begriffs Großeinsatzlage und über die Parameter für eine Großeinsatzlage hinaus **zeichnet die Katastrophe demnach aus, dass**

- ✓ **die lebensnotwendige Versorgung**
- ✓ **die natürlichen Lebensgrundlagen**
- ✓ **und erhebliche Sachwerte**
- ✓ **in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt sind**

**und**

- ✓ **nur durch die einheitliche Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde**
- ✓ **der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wirksam begegnet werden kann.**

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 22 von 49</b>

### **3.2 Befugnisse zur Feststellung einer Großeinsatzlage/Katastrophe**

Die erforderlichen Maßnahmen können nur durch die zuständige Führungsebene veranlasst werden, also durch den Landrat. Daher bleibt diesem auch vorbehalten, die Großeinsatzlage oder Katastrophe im politisch-administrativen Sinne festzustellen.

Dies gilt unabhängig davon, auf welche Weise und auf welchem Wege der Landrat Kenntnis von den Merkmalen einer Schadenslage erhält, die einer **Großeinsatzlage oder Katastrophe** entsprechen.

Der Landrat des Kreises Düren kann von sich aus Kraft seines Amtes die **Großeinsatzlage oder Katastrophe** feststellen.

### **3.3 Feststellung der Großeinsatzlage/Katastrophe (Ablaufverfahren)**

Die bis dahin tätige Einsatzleitung vor Ort bzw. die bis dahin zuständige Stadt-/ Gemeindeverwaltung ist nicht ermächtigt, die Großeinsatzlage/Katastrophe in dem zuvor dargestellten Sinne festzustellen, weil sie keine Weisungsbefugnis gegenüber den Stellen und Einrichtungen hat, die aufgrund der Großeinsatzlage/Katastrophe zu aktivieren sind.

Sie hat jedoch eine Meldepflicht gegenüber der nächsthöheren Führungsebene, also gegenüber dem Landrat.

**Wird auf der Stadt-/ Gemeindeebene festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Feststellung einer Großeinsatzlage/Katastrophe vorliegen,**

- **muss dieser Sachverhalt an den Landrat des Kreises Düren gemeldet werden (bzw. in deren Abwesenheit gem. der Vertretungsregelungen),**
- **verbunden mit dem Vorschlag, die Großeinsatzlage/Katastrophe festzustellen.**

**Grundlage hierfür ist die taktische Lagebeurteilung durch den örtlichen Einsatzleiter bzw. die administrative Lagebeurteilung durch den Bürgermeister.**

#### **Schlussfolgerndes Ablaufverfahren:**

**Stellt im Einsatzfall der Wehrführer oder der von ihm beauftragte Einsatzleiter der örtlichen Feuerwehr fest, dass nach seiner Lagebeurteilung eine Großeinsatzlage/Katastrophe vorliegt, so schlägt er seinem Bürgermeister vor, die Feststellung der Großeinsatzlage/Katastrophe zu veranlassen.**

**Der Bürgermeister wird aufgrund der taktischen Lagebeurteilung und entsprechend seiner eigenen Lagebeurteilung auf dem geeigneten Meldeweg (in der Regel über die Leitstelle des Kreises Düren) dem Landrat empfehlen, die Großeinsatzlage/Katastrophe festzustellen.**

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 23 von 49</b>

### **3.4 Folgen der Feststellung eine Großeinsatzlage/Katastrophe**

Die Feststellung der Großeinsatzlage/Katastrophe hat zur Folge, dass zunächst gesetzlich vorgegebene organisatorische Maßnahmen getroffen werden müssen, wie

- die gesamtverantwortliche Leitung und Koordinierung der Abwehrmaßnahmen geht auf den Kreis Düren über (§§ 35, 36, 37 BHKG);
- durch den Kreis Düren ist wenn es die Schaden-/Gefahrenlage erfordert die operativ-taktische Komponente (hier: Einsatzleitung für Großeinsatzlage/Katastrophe) zu alarmieren/aktivieren und der Einsatzleiter zu bestellen;
- durch den Kreis Düren ist die administrativ-organisatorische Komponente (hier: Krisenstab des Kreises Düren) zu alarmieren/aktivieren;
- die bis dahin zuständige Stadt/Gemeinde ist davon zu unterrichten, dass die Übernahme der Leitung und Koordinierung der Abwehrmaßnahmen durch den Kreis Düren vollzogen ist/wird.

### **3.5 Einsatzleiter bei Großeinsatzlage/Katastrophe**

Der Einsatzleiter ist die gesamtverantwortliche Führungskraft für die technisch-taktische Einsatzdurchführung. Ihr oder ihm obliegt die Leitung der unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen.  
(siehe Anlage 1, Ziffer 1.1.2 der FwDV 100)

Bei einer Großeinsatzlage/Katastrophe im Kreis Düren wird durch den Landrat des Kreises Düren eine besonders qualifizierte Fachkraft als Einsatzleiter eingesetzt. Dieser leitet im Rahmen seines Auftrages und der ihm erteilten Weisungen alle Einsatzmaßnahmen und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen. Der Einsatzleiter oder eine von ihm für den jeweiligen Bereich ermächtigte Person ist Ansprechpartner für Vertreter anderer Fachdienste, Organisationen und Einrichtungen wie Polizei, EVU, LANUV etc..

In Bezug auf die Auskünfte an Medienvertreter oder sonstige nicht am Einsatz Beteiligte sind die diesbezüglichen Festlegungen und Zuständigkeiten für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA) in der Stabsdienstordnung Krisenstab Kreis Düren zu beachten und einzuhalten.

**Der zuerst am Einsatzort eintreffende oder der bisher dort tätige Einheitsführer nimmt vorläufig die Aufgaben des bestellten Einsatzleiters wahr.**

**Bei einer Großeinsatzlage/Katastrophe wird der Einsatzleiter gem. § 37 BHKG vom Landrat des Kreises Düren bestellt. Im Rahmen der vorbereitenden Planungen wurde seitens des Kreises Düren festgelegt, dass die Einsatzleitung im Einsatz der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr grundsätzlich dem Kreisbrandmeister o.V.i.A. obliegt.**

Hinsichtlich der Regelung zum Einsatzleiter bei Lagen ohne Einsatz der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wird auf das Kapitel 6.3.1 der Stabsdienstordnung Krisenstab Kreis Düren verwiesen.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 24 von 49</b>

### **3.6 Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister**

*Gesetzestext:*

§ 12 (1) BHKG

*Bei Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren kann die Kreisbrandmeisterin oder er Kreisbrandmeister die Leitung des Einsatzes übernehmen.*

Damit ist lediglich die rechtliche Legitimation gegeben für die Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister. der Gesetzestext stellt keine Kriterien für diese Übernahme der Einsatzleitung zur Verfügung. Somit ist die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Übernahme der Einsatzleitung zweckmäßig, notwendig bzw. sogar zwingend erforderlich ist.

**Formalrechtlich kann die Übernahme der Einsatzleitung auf verschiedene Art und Weise geschehen:**

- 1. Der Kreisbrandmeister erklärt aufgrund seiner Amtsautorität gegenüber dem örtlichen Wehrführer, dass er nunmehr die Einsatzleitung übernimmt.**
- 2. Der örtliche Wehrführer bittet den Kreisbrandmeister, die Einsatzleitung zu übernehmen.**
- 3. Der Landrat verfügt aufgrund seiner Amtsautorität, dass der Kreisbrandmeister die Einsatzleitung zu übernehmen hat.**

**Gründe oder Beispiele, die eine Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister herbeiführen können bzw. müssen:**

1. Der aktuell tätige Einsatzleiter ist den Anforderungen des aktuellen Einsatzes nicht gewachsen und eine örtliche Vertretung steht nicht zur Verfügung.

Dies kann z.B. nur ein Ausnahmefall sein und muss nicht mit dem Schadensausmaß und dem daraus resultierenden Kräftebedarf in Zusammenhang stehen.

**Hinweis:**

**Dieser Fall bedeutet nicht, dass eine Großeinsatzlage/Katastrophe vorliegt.**

2. Der aktuell tätige Einsatzleiter bitte um die Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister bzw. fordert dies an.

Gründe könnten z.B. die Feststellung einer langen Einsatzdauer (über mehrere Tage/Wochen) und die Erfordernis einer Schichtplanung mit Ablöseregelung sein. Aber auch zur Kompensation/Abwehr extremer psychosozialer Belastungen oder extremen Mediendruckes erscheint ein solches Verfahren denkbar bzw. auch angebracht.

Auch dies kann z.B. nur ein Ausnahmefall sein und muss nicht mit dem Schadensausmaß und dem daraus resultierenden Kräftebedarf in Zusammenhang stehen.

**Hinweis:**

**Auch dieser Fall bedeutet nicht, dass eine Großeinsatzlage/Katastrophe vorliegt.**

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 25 von 49</b>

3. Die Größenordnung des Einsatzes überschreitet die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr (hier: in Bezug auf die Anzahl der erforderlichen und eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzmittel).

Maßgeblich ist die Anzahl der erforderlichen/eingesetzten Einsatzkräfte & Einsatzmittel. Da jeder Wehrführer den rechtlichen Bestimmungen entsprechend (gem. Laufbahnverordnung) die Qualifikation zum Führer von Verbänden vor der Amtsübernahme regulär nachzuweisen hat, ist er aufgrund dieser Qualifikation und nach den Vorgaben der FwDV 100 befähigt, Einsatzkräfte bis zu einer Stärke von Verbänden zu führen;

„das entspricht maximal-theoretisch einer Anzahl von 5 mal 5 Zügen = 25 Züge“.

Da innerhalb des Kreises Düren keine Freiwillige Feuerwehr alleine über 25 Züge verfügt, kann ein solches Kräftepotential nur im Rahmen der „Überörtlichen Hilfe“ im Sinne des § 39 BHKG aktiviert werden. Unter der Voraussetzung, dass dem betroffenen Wehrführer die für eine solche Größenordnung notwendigen Führungsmittel und das erforderliche Führungspersonal zur Verfügung stehen (stabsmäßiges Führen erforderlich), erfordert selbst ein Einsatz dieser Größenordnung nicht zwingend die Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister, jedenfalls nicht wegen grundsätzlicher Überforderung des Wehrführers.

Wenn jedoch die Schadenslage ein solches Kräftepotential erfordert, muss von vornherein davon ausgegangen werden, dass z.B. **zahlreiche Menschen und/oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und ein „erheblicher rückwärtiger Koordinierungsbedarf“** besteht.

Daher „müsste“ der örtlich zuständige Wehrführer über den zuvor beschriebenen Weg die **Feststellung der Großeinsatzlage** veranlassen, was zur Folge hat, dass aus diesem Grund durch den Landrat des Kreises Düren die Einsatzleitung auf den Kreisbrandmeister übertragen werden könnte/sollte.

4. Das Schadenereignis innerhalb des Kreises Düren erfordert den gleichzeitigen Einsatz von zwei (oder gar noch mehr) kompletten Feuerwehren unter der Führung des jeweils zuständigen Wehrführers.

Nach den Regelungen der Führungsorganisation bzw. den Vorgaben der FwDV/DV 100 könnte in einem solchen Fall die Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister als die nächsthöhere Führungsebene erforderlich werden, auch wenn die Zahl der eingesetzten Züge weitaus geringer sein wird als in dem Fall nach v.g. Punkt 3 nicht erforderlich ist.

5. Der Landrat des Kreises Düren stellt formell die Großeinsatzlage oder die Katastrophe fest und bestellt in diesem Zusammenhang den Einsatzleiter.

Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, bei

- einer Influenza-Pandemie
- einer Tierseuche
- Ausfall/Zusammenbruch der Infrastruktur „Strom, Wasser, Gas, Telefon, usw.“

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 26 von 49</b>

#### **4.0 Die Einsatzleitung n. § 37 BHKG bei Großeinsatzlagen und Katastrophen**

Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen setzt der Landrat des Kreises Düren eine Einsatzleitung ein und bestellt deren Leiter.

Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen ist in aller Regel davon auszugehen, dass die Einsatzleitung einer Führungskraft der Feuerwehr obliegt.

Wie bereits in Kapitel 3.5 beschrieben, wurde seitens des Kreises Düren festgelegt, dass die Einsatzleitung im Einsatz der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr grundsätzlich dem Kreisbrandmeister o.V.i.A. obliegt.

Die Einsatzleitung gem. § 37 BHKG ist das operativ-taktische Führungsgremium. Insbesondere die Zusammensetzung der Einsatzleitung wird abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadenereignis und den zu führenden Einsatzkräften/Einheiten bestimmt.

Die Aufgaben der Einsatzleitung sind, wie in der FWDV 100 beschrieben, in die folgenden Sachgebiete zu gliedern:

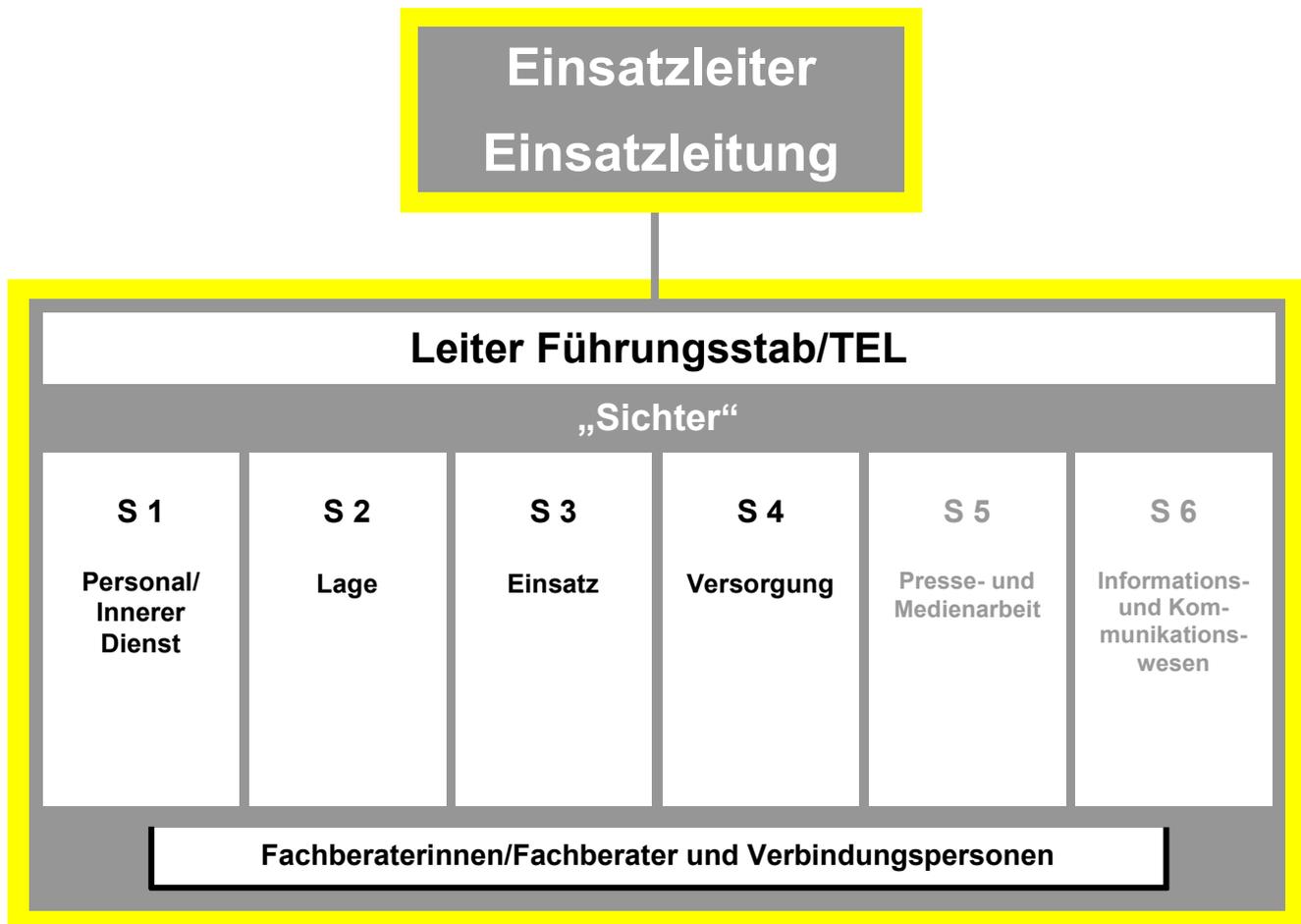
- Personal / Innerer Dienst Sachgebiet 1
- Lage Sachgebiet 2
- Einsatz Sachgebiet 3
- Versorgung Sachgebiet 4

Bei Bedarf sind weitere Sachgebiete einzurichten; insbesondere sind dies:

- Presse- und Medienarbeit Sachgebiet 5
- Informations- und Kommunikationswesen Sachgebiet 6

Dieser sog. „Führungsstab“ besteht aus dem Leiter des Stabes (Leiter TEL), den Leiterinnen und Leitern der o.g. Sachgebiete (den Stabsfunktionen) und Führungshilfspersonal, dem Sichter sowie zusätzlichen, entsprechend der Schadenslage in der Einsatzleitung benötigten Fachberatern und Verbindungspersonen.

Das operativ-taktische Lagebild, Beurteilungen und Schlussfolgerungen zur Lage und Lageentwicklung erhält der Krisenstab des Kreises Düren von der Einsatzleitung im Lagevortrag (siehe hierzu auch Kapitel 6.3.2 der Stabsdienstordnung Krisenstab Kreis Düren; Stand 01.10.2020).



#### **4.1 Der Leiter Führungsstab/TEL**

Die Einsatzleitung hat die Aufgabe, alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden zu veranlassen. Insbesondere gilt es, schnellst möglich eine allumfassende Übersicht über die Schadenslage/Gefahrenlage zu gewinnen und die Einsatzkräfte und -mittel möglichst wirkungsvoll und effektiv einzusetzen.

Der Einsatzerfolg hängt wesentlich vom reibungslosen Funktionieren der Einsatzleitung ab. Die Einsatzleitung verfügt daher über den „Leiter des Führungsstabes“. Diese Funktion ist mit einer den Aufgaben entsprechenden „persönlich und fachlich“ geeigneten Führungskraft zu besetzen, die den Einsatzleiter in der Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung und bei seiner Führungsaufgabe unterstützt.

Der Leiter des Führungsstabes wird vom Einsatzleiter bestimmt, dessen Weisungen er unmittelbar untersteht.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 28 von 49</b>

Der Leiter des Führungsstabes/der TEL hat folgende Aufgaben:

- Innere Organisation der Einsatzleitung
- Führung der Stabsfunktionen und Koordination der Arbeit in den Sachgebieten
- Aufsicht/Kontrolle über die Umsetzung/Bearbeitung von schriftlich und/oder mündlich erteilten Befehle des Einsatzleiters durch die Sachgebiete/Stabsfunktionen

## **4.2 Die Stabsfunktionen**

Bei einer Großeinsatzlage/Katastrophe werden die Stabsfunktionen in der Einsatzleitung durch das Einsatzpersonal der Führungsunterstützung (Füst) Kreis Düren besetzt. Nachfolgend sind die Aufgaben der Sachgebiete S1 bis S6 beschrieben. Die Gesamtverantwortung des Einsatzleiters bleibt hiervon unberührt.

### **4.2.1 Anforderungsprofil**

Die Führungsunterstützung (Füst) Kreis Düren stellt sicher, dass zur Besetzung der Stabsfunktionen S1 bis S6 entsprechendes Einsatzpersonal vorgehalten wird, welches über die Qualifikation/- en gem. der FwDV/DV 100 verfügt.

### **4.2.2 Aufgaben**

#### **S1 Personal/Innerer Dienst**

##### **Bereitstellen der Einsatzkräfte**

- Alarmieren von Einsatzkräften
- Heranziehen von Hilfskräften
- Alarmieren und anfordern von Ämtern und Behörden, Organisationen
- Anfordern von fach-, orts- und betriebskundigen Personen
- Bereitstellen von Reserven
- Einrichten von Lotsenstellen für ortsunkundige Kräfte
- Einrichten von Bereitstellungsräumen
- Führen von Kräfteübersichten
- Führen des inneren Stabsdienstes
- Festlegen und sicherstellen des Geschäftsablaufs
- Einrichten und sichern der Führungsräume
- Bereitstellen der Ausstattung

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 29 von 49</b>

## **S2 Lage**

### **Lagefeststellung**

- Beschaffen von Informationen
- Einsetzen von Erkundern
- Anfordern von Lagemeldungen
- Auswerten und bewerten von Informationen

### **Lagedarstellung**

- Führen einer Lagekarte
- Führen von Einsatzübersichten
- Beschreiben der Gefahrenlage
- Darstellen von Anzahl, Art und Umfang der Schäden
- Darstellen der Einsatzabschnitte und -schwerpunkte
- Darstellen der eingesetzten, bereitgestellten und noch erforderlichen Einsatzmittel und -kräfte
- Vorbereiten von Lagebesprechungen und Lagemeldungen

### **Information**

- Melden an vorgesetzte Stellen
- Unterrichten nachgeordneter Stellen
- Unterrichten anderer Stellen
- Unterrichten der Bevölkerung

### **Einsatzdokumentation**

- Führen des Einsatztagebuches
- Sammeln, registrieren und sicherstellen aller Informationsträger (Vordrucke, Tonbänder, Datenträger)
- Erstellen des Abschlussberichts

## **S3 Einsatz**

- Beurteilen der Lage
- Fassen des Entschlusses über die Einsatzdurchführung, zum Beispiel festlegen von Einsatzschwerpunkten, bestimmen erforderlicher Einsatzkräfte, Einsatzmittel und Reserven, festlegen der Befehlsstelle
- Bestimmen und einweisen von Führungskräften, zum Beispiel Einsatzabschnittsleiterinnen oder Einsatzabschnittsleiter
- Ordnen des Schadengebietes, zum Beispiel
  - Festlegen der Führungsorganisation
  - Festlegen der Befehlsstelle
  - Festlegen von Bereitstellungsräumen
  - Einrichten von Sammelstellen, zum Beispiel Verletzensammelstelle, Leichensammelstelle

Kreis Düren Amt für Bevölkerungsschutz Marienstraße 29 52372 Kreuzau- Stockheim	<b>Leitfaden Führung und Leitung</b>	Version 2.0
--	--------------------------------------	-------------

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 30 von 49</b>

- Anordnen von Absperrmaßnahmen
- Festlegen und freihalten von An- und Abmarschwegen
- Zusammenarbeiten mit anderen Ämtern, Behörden und Organisationen
- Durchführen von Lagebesprechungen
- Erteilen der Befehle
- Beaufsichtigen und kontrollieren der Einsatzdurchführung
- Veranlassen von Sofortmaßnahmen für gefährdete Bevölkerung, zum Beispiel Warnung, Unterbringung, Räumung, Versorgung, Transport und Instandsetzung
- Mithilfe bei der Sicherung geborgener Sachwerte, beim Ermitteln der Schadenursache und der Täter, bei der Zeugenfeststellung und bei der Beweismittelsicherung

#### **S4 Versorgung**

- Anfordern weiterer Einsatzmittel
- Heranziehen von Hilfsmitteln, zum Beispiel Baustoffe, Abstützmaterial, Lastkraftwagen, Tankkraftwagen, Räum- und Hebegeräte
- Bereitstellen von Verbrauchsgütern und Einsatzmitteln, zum Beispiel Wasserversorgung, Löschmittel, Atemschutzgeräte, Kraftstoffe
- Bereitstellen und zuführen der Verpflegung
- Sicherstellen der Materialerhaltung für das Gerät
- Festlegen der Versorgungsorganisation
- Bereitstellen von Rettungsmitteln zum Eigenschutz der Einsatzkräfte
- Bereitstellen von Unterkünften für Einsatzkräfte

#### **S5 Presse- und Medienarbeit (bei "GEL/KAT" der BuMA im Krisenstab zugeordnet)**

##### **Informationsgewinnung, -auswertung und -dokumentation**

- sammeln, auswählen und aufbereiten von Informationen aus dem Einsatz
- erfassen, dokumentieren und auswerten der Presse- und Medienlage am Schadensort
- zusammenstellen/vorbereiten von Presse- und Medieninformationen

##### **Presse- und Medienbetreuung**

- führen und unterbringen der Presse- und Medienvertreter
- vorbereiten von Presse- und Medienkonferenzen

##### **Presse- und Medienkoordination**

- bündeln und abstimmen der Presse- und Medienarbeit, zum Beispiel mit den Pressesprecherinnen und -sprechern von anderen beteiligten taktisch/operativen Gefahrenabwehrbehörden, betroffener Betriebe und insbesondere der Polizei
- halten des ständigen Kontakt mit Presse und Medien am Schadensort

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 31 von 49</b>

### **Presse- und Medieneinbindung in die Schadenbekämpfung**

- zusammenstellen von Daten für Informationstelefone/Bürgertelefone
- Vorbereitung von Warn- und Suchhinweisen für die Bevölkerung

## **S6 Informations- und Kommunikationswesen**

### **Planen des Informations- und Kommunikationseinsatzes**

- Feststellen des Ist-Zustands der Führungsorganisation
- Feststellen des Ist-Zustands der Fernmeldeorganisation
- Absprechen der Führungsorganisation mit S 3
- Aufteilen der zugewiesenen Kanäle
- Anfordern von Sonderkanälen
- Ermitteln des Kräftebedarfs für den Kommunikationsbetrieb
- Ermitteln des Materialbedarfs für den Kommunikationsbetrieb
- Feststellen der Einsatzmöglichkeiten von Funktelefonen
- Ermitteln der Einsatzmöglichkeiten von Kommunikationsverbindungen über Feldkabel und anderer drahtgebundener Netze
- Erarbeiten eines Kommunikationskonzeptes einschließlich Fernmeldeskizze
- Sicherstellen der Kontakte mit den Informations- und Kommunikationsdiensten anderer Behörden, Organisationen und Institutionen

### **Durchführen des Informations- und Kommunikationseinsatzes**

- Umsetzen der Planung
- Führen der Informations- und Kommunikationseinheiten
- Gewährleisten der Kommunikationssicherheit (Redundanz)
- Übermitteln von Befehlen, Meldungen und Informationen
- Überwachen des Kommunikationsbetriebes
- Dokumentieren des Kommunikationsbetriebes (Nachweisung)
- Ausstattung der Befehlsstellen mit Bürokommunikation
- Einrichten von Meldediensten

### **Funktion des Sichters**

- Annahme eingehender Meldungen, Meldevordrucke
- Sichtung und Zuteilung an die zuständigen Sachgebiete/Stabsfunktionen

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 32 von 49</b>

## **5.0 Die Fachberater**

Nachfolgende Beispiele dienen der Übersicht/Orientierung für die Einsatzleitung über Behörden, Ämter, Organisationen und Hilfskräfte, Betriebe und Forschungseinrichtungen, die als Fachberater oder auch Verbindungspersonen zur Unterstützung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters herangezogen werden können:

- Abwasser
- Ausländerbehörde
- Bauamt
- Bundesgrenzschutz
- Bundeswehr
- Deutsche Bahn AG
- Einwohnermeldeamt
- Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- Fachkundige Personen, zum Beispiel Physiker, Chemiker, Ärzte
- Forstverwaltung
- Gasversorgungsunternehmen
- Gesundheitsbehörde (hier: z.B. UGB Kreis Düren)
- Gewerbeaufsicht
- Hilfeleistende Handwerks- und Gewerbebetriebe, zum Beispiel Glaser-, Schlosser-, Tischlerinnung, Transport- und Bergungsunternehmen, Baustoffhandlungen
- Hilfsorganisationen (DRK, MHD, DLRG)
- Kraftwerksbetreiber
- Notfallseelsorge (NFS)/Einsatzkräfte Nachsorgeteam (EkNT)
- Ordnungsamt
- Polizei
- Presse, Rundfunk, Fernsehen
- Psychosoziale Begleitung
- Rettungsdienst
- Schul- und Sportamt
- Sozialamt
- Stadtreinigung
- Stadtwerke
- Stationierungsstreitkräfte
- Strahlenschutzbeauftragte
- Straßenbaulastträger
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Verantwortliche Personen gefährdeter oder geschädigter Betriebe
- Verkehrsbetriebe (Straße, Schiene,)
- Umweltschutzbehörde
- Wasserschutzbehörde
- Wasserversorgungsunternehmen
- Wirtschaftsamt
- Wohnungsamt

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 33 von 49</b>

## **5.1 Festgelegte Fachberatergruppen**

Die wichtigsten Gefahrenlagen (Hauptgefahren) haben sich erfahrungsgemäß durch die Schadenereignisse in der Vergangenheit, durch bereits bekannte Auswirkungen und Prognosen des globalen Klimawandels aber auch durch veränderte Bedrohungslagen – wie der internationale Terrorismus und nicht zuletzt durch eine mögliche Influenza-Pandemie – bereits herauskristallisiert.

Hervorzuheben sind hier Gefahrenlagen im Kreis Düren, wie z.B.:

- Massenanfall von Verletzten (MANV)
- Hochwasser (wie z.B. ansteigende und übertretende Bach- und/oder Flussläufe)
- Extremwetterlagen (wie z.B. wochenlange Hitze- und Dürreperioden, die Entstehung von Tornados, Orkanen und lang anhaltende Stark-Niederschläge)
- Störung kritischer Infrastrukturen (wie z.B. der Ausfall der Energieversorgung und Kommunikation)
- Gefahrstofffreisetzung (z.B. durch Schadenereignisse in Industrie, Handel und Lagerung sowie durch Transportunfälle)
- Pandemien.

**Im Hinblick auf diese Hauptgefahren sind daher im Kreis Düren die nachfolgenden Fachberatergruppen, aus den Reihen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, als planmäßig verfügbare und fachlich qualifizierte Unterstützung der Einsatzleitung festgelegt worden:**

- **Hilfsorganisationen**
- **THW**
- **DLRG**
- **PSNV "B" & "E" (Notfallseelsorge "NFS" & Einsatzkräftenachsorgeteam "EKNT").**

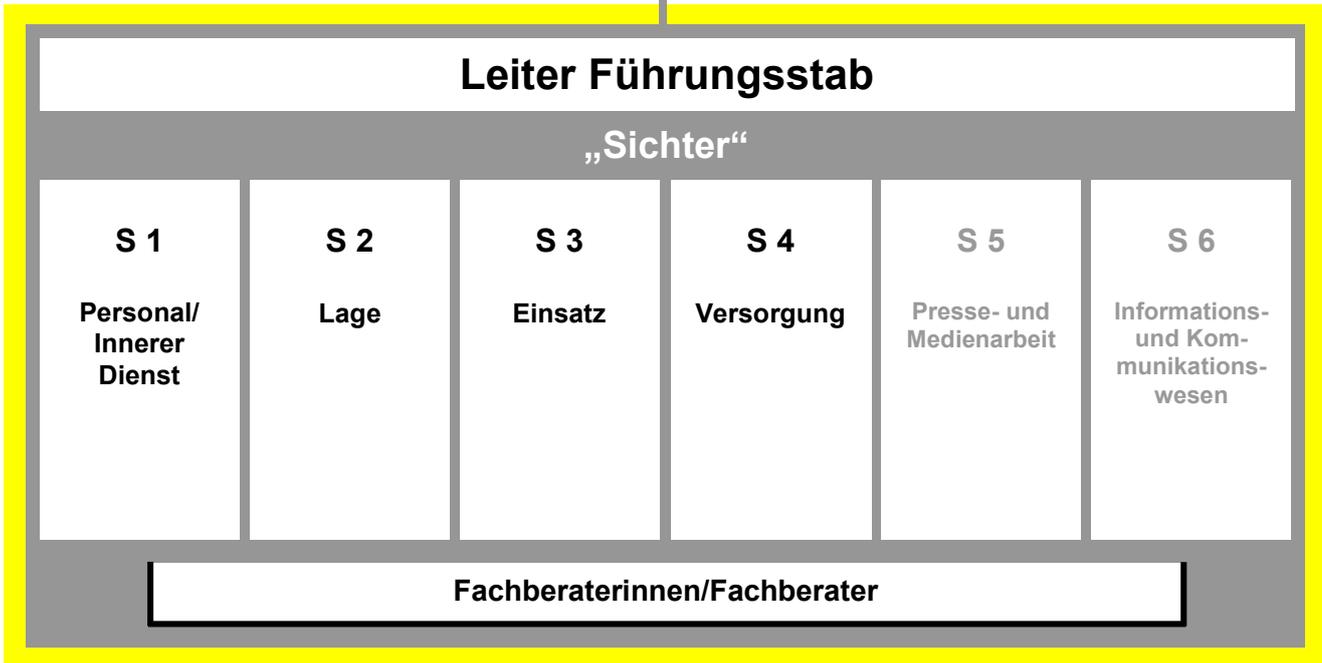
**Aus den Bereichen der v.g. Fachberatergruppen werden im Ereignis-/ Bedarfsfall entsprechend den Anforderungen fachkundige Mitarbeiter/Angehörige der betreffenden Einheiten und Organisationen zur Beratung und Unterstützung der Einsatzleitung herangezogen.**

**Die Alarmierung erfolgt auf Anforderung der Einsatzleitung durch die Leitstelle des Kreises Düren.**

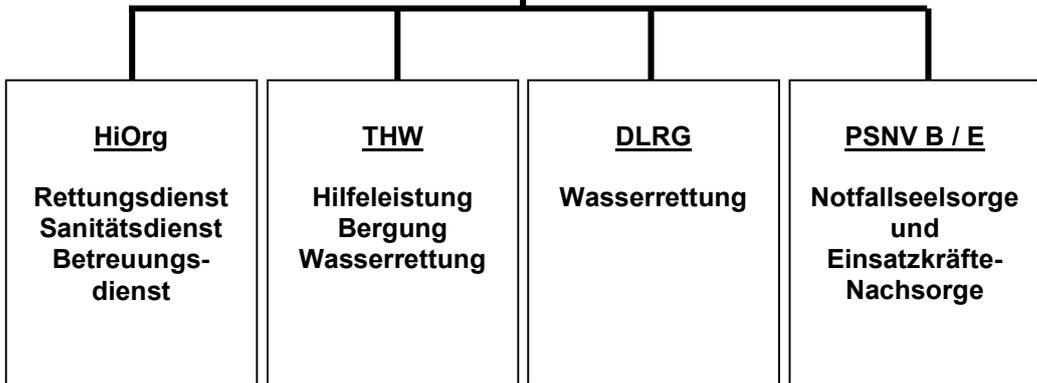


**Einsatzleiter  
Einsatzleitung**

**Leitstelle  
FW/RD**



**Fachberatergruppen**  
Vorausgeplant  
festgelegt



## 5.2 Anforderungsprofil

Die von den entsprechenden Organisationen und Einheiten benannten Mitglieder dieser fest installierten Fachberatergruppen erfüllen folgende Anforderungen:

- Kenntnisse in der Führung und Leitung im Einsatz n. FwDV 100/DV 100,
- Bereitschaft zur Teilnahme an aufgabenbezogenen Aus- und Fortbildungen/ Übungen (z.B. auch an der AKNZ),
- Kenntnisse über organisationsspezifische Strukturen, Gliederungen und Zuständigkeiten,
- Kenntnisse über personelle und materielle Ressourcen der betreffenden Organisationen, Einheiten und Verbände im Kreis Düren.

## 5.3 Aufgaben

**Zu den Hauptaufgaben der Fachberater zählen die fachliche Beratung des Einsatzleiters und der Einsatzleitung sowie die Unterstützung der Sachgebiete S1 - S6 (Stabsfunktionen), z.B. bei der**

- Bearbeitung von Personal- und/oder Materialanforderungen
- Einschätzung des Zeit- und/oder Koordinierungsbedarfs für das heranzuführen benötigter Einsatzkräfte /-mittel
- Erstellung von Prognosen und Beurteilungen über den für die Gefahrenabwehr/Schadenabwehr zu berücksichtigenden Personal- / Material- und/oder Zeitaufwand
- Auswertung/Bewertung von fachlichen Informationen, Rückmeldungen und Anforderungen.

## 5.4 Personalübersicht Fachberatergruppen

Fachberatergruppe	Mitglieder		
<u>Hilfsorganisationen</u>	MHD: Blumenthal, Frank (DÜR) Breinlinger, Dirk (JÜL) Aktas, Atakan (JÜL)	DRK: Beemelmans, Dirk (JÜL) Lennartz, Mario (DÜR)	JUH: Bartz, Christoph Megow, Markus
<u>THW</u>	OV Hürtgenwald: Bergs, Rainer	OV Nörvenich: Meuser, Frank	OV Hürtgenwald: Stollenwerk, Ingo
<u>DLRG</u>	Kelzenberg, Dirk	Kloock, Bernhard	Pütz, Frank
<u>PSNV</u>	Krauthausen, Klaus	Geil, Manuel	Dreyling, Albert Hahn, Martina

Die entsprechend erforderlichen Daten zur Erreichbarkeit und Alarmierung werden stets aktuell bei der Leitstelle des Kreises Düren vorgehalten.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 36 von 49</b>

## **6.0 Verbindungsbeamte und Verbindungspersonen**

An der Einsatzleitung sind Vertreter aller Organisationen zu beteiligen, die Einsatzkräfte entsandt haben.

Dazu gehören in aller Regel neben dem Kreisbrandmeister und den Führungskräften der hauptamtlichen bzw. freiwilligen gemeindlichen Feuerwehren die beteiligten Hilfsorganisationen, THW, ggf. Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, o.ä..

### **6.1 Verbindungsbeamter der Polizei**

Aus dem Aufgabenbereich der Polizei werden im Ereignis-/ Bedarfsfall entsprechend fachkundige Beamte der Polizei zur Beratung und Unterstützung der Einsatzleitung herangezogen.

Die Heranziehung/Anforderung des Verbindungsbeamten der Polizei erfolgt auf Anordnung der Einsatzleitung durch die Leitstelle des Kreises Düren.

### **6.2 Verbindungsperson der Einsatzleitung zum Krisenstab**

Die Verbindungsperson der Einsatzleitung zum Krisenstab nimmt die operative Schnittstellenfunktion/Übersetzungsfunktion zwischen der Einsatzleitung/dem Führungsstab und dem Krisenstab wahr. Dazu sollen ihm die Aufgaben und Möglichkeiten der operativ-taktische Ebene einerseits wie auch die administrativ-organisatorische Ebene andererseits gut bekannt sein.

#### **6.2.1 Informationsfluss**

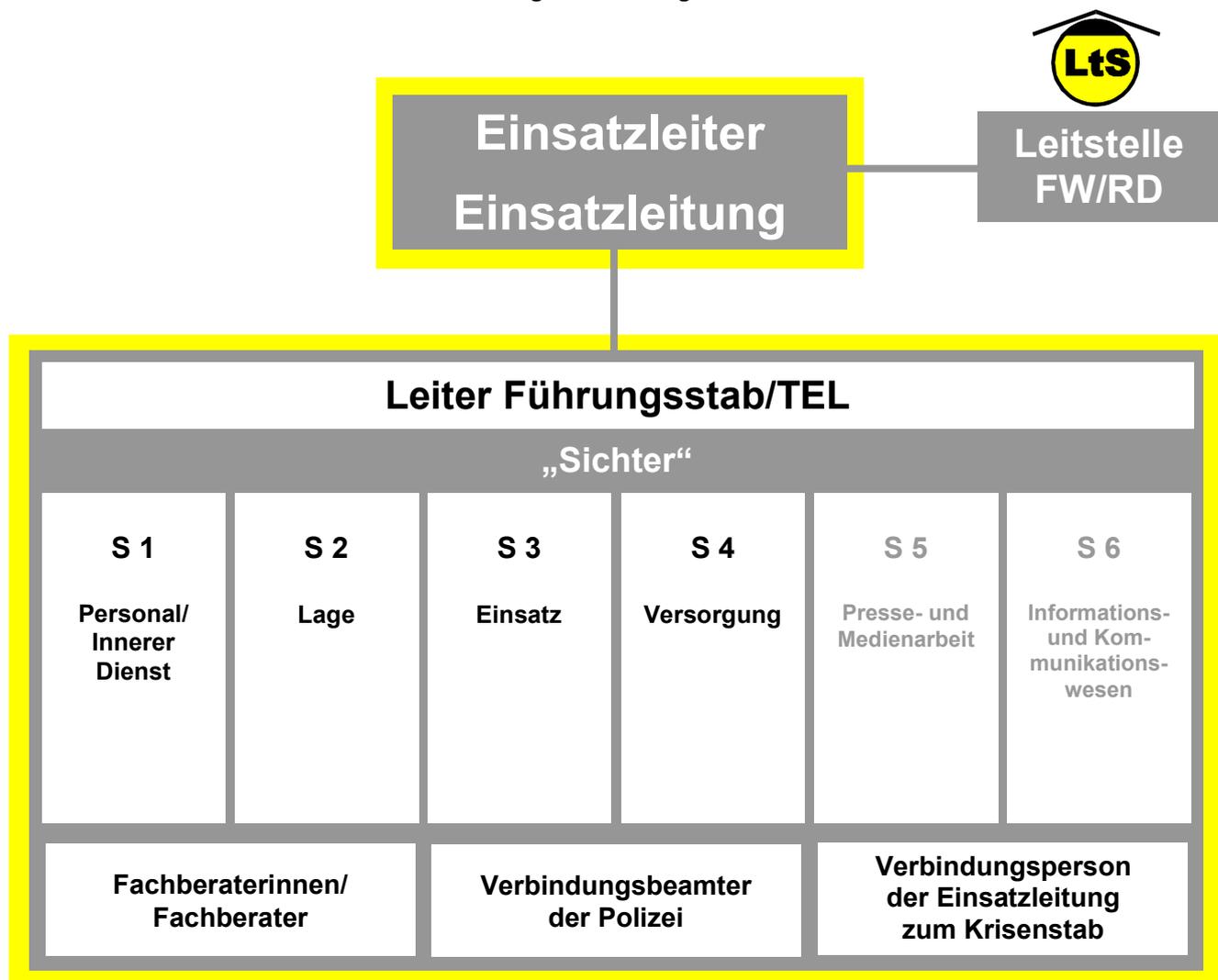
Die Verbindungsperson der Einsatzleitung zum Krisenstab kommuniziert im Bedarfsfall bzw. gemäß Auftrag/Entscheid aus der Einsatzleitung direkt mit dem Krisenstab. Falls lageabhängig und/oder organisatorisch erforderlich bzw. gemäß Auftrag aus der Einsatzleitung nimmt die „Verbindungsperson zum Krisenstab“ persönlich Kontakt mit der „Verbindungsperson zur Einsatzleitung“ des Krisenstabes auf.

Sofern Informationen per Sprechfunk übermittelt werden müssen, erfolgt die Herstellung der Sprechfunkverbindung durch die LuK des Führungsstabes.

## 6.2.2 Aufgabenbeschreibung

Zu den Aufgaben der Verbindungsperson der Einsatzleitung zum Krisenstab zählen die

- Information des Einsatzleitung über die administrativ-organisatorische Lage
- Beratung der Einsatzleitung bei der Bewertung der Lage, aus administrativ-organisatorischer Sicht
- ggfls. Teilnahme an Besprechungen des Krisenstabes
- falls erforderlich, persönliche Rück- und Absprache mit der Verbindungsperson zur Einsatzleitung des Krisenstabes
- Information des Krisenstabes über die Aufgaben und Möglichkeiten der operativ-taktischen Ebene
- Information der Krisenstabes über die operativ-taktische Lage
- Information der KGS über aktuelle Lageentwicklungen.



Schema: Einsatzleiter/Einsatzleitung, Fachberater, Verbindungsbeamter der Polizei & Verbindungsperson zum Krisenstab

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 38 von 49</b>

## **7.0 Die Befehlsstelle**

Die Befehlsstelle ist der Sitz der Einsatzleitung. Je nach Schadenslage und/oder -auswirkungen kann die Befehlsstelle ortsfest oder beweglich eingerichtet werden.

### **7.1 Ortsfeste Befehlsstelle**

Eine ortsfeste Befehlsstelle empfiehlt sich vor allem für größere Einsatzleitungen, bei absehbar längerer Einsatzdauer (wie z.B. bei einer Influenza-Pandemie im Kreis Düren) und z.B. weiträumigen Schadenslagen/Großeinsatzlagen und/oder Katastrophen im Kreis Düren (wie u. U. bei Schadstoffausbreitungen, Evakuierungsmaßnahmen möglich).

Die ortsfeste Befehlsstelle für die Einsatzleitung bei Großeinsatzlage/Katastrophe befindet sich

#### **im Gebäude C (1. Obergeschoss)**

im Amt für Bevölkerungsschutz, Marienstraße 29, in Kreuzau-Stockheim.

#### **7.1.1 Aufbau und Ausstattung der ortsfesten Befehlsstelle**

Der Aufbau und die Ausstattung der ortsfesten Befehlsstelle ist der

#### **Prozessbeschreibung Aufbau Stabsraum & Inbetriebnahme Telefone für die Einsatzleitung (Führungsstab – TEL)**

in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

### **7.2 Ortsbewegliche Befehlsstelle**

Zur Einrichtung und zum Betrieb einer ortsbeweglichen Befehlsstelle (hier: z.B. für eine personell kleinere Einsatzleitung oder örtlich und zeitlich begrenzte Schadenslage) hält der Kreis Düren einen Großraum-Einsatzleitwagen (ELW 3) vor. Dieser ELW 3 ist im Amt für Bevölkerungsschutz des Kreises Düren in Kreuzau-Stockheim stationiert.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 39 von 49</b>

## **8.0 Feuerwehreinsatzzentralen als ortsfeste kommunale Führungs- und Meldestellen**

Bei weiträumigen Schadenereignissen (hier: das gesamte Kreisgebiet betreffende Schadenslagen, wie z.B. durch Tornados, Orkane, plötzliche und/oder lang anhaltende Stark-Niederschläge) kann es erforderlich werden, eine solche „flächendeckende Einsatzstelle“ im Kreis Düren in mehrere Einsatzabschnitte zu unterteilen.

**In den 15 Städten und Gemeinden des Kreises Düren werden vorbereitend zu diesem Zwecke entsprechende Feuerwehreinsatzzentralen (FEZ) als ortsfeste kommunale Führungs- und Meldestellen (jeweils 1 Wache/Gerätehaus der örtlichen Feuerwehr) definiert; z.B.**

- **als sog. Einsatzzentrale der örtlich zuständigen Feuerwehr**
- **für den Betrieb einer Abschnittsleitung**
- **als ortsfeste Befehlsstelle der Einsatzleitung einer betroffenen Stadt/Gemeinde.**

Die entsprechend erforderlichen Daten zur Erreichbarkeit, zum Verbindungsaufbau und Betrieb, sowie der Alarmierung des zuständigen Einsatzpersonals werden stets aktuell bei der Leitstelle des Kreises Düren vorgehalten.

Die jeweils erforderliche Inbetriebnahme einer solchen ortsfesten Führungs- und Meldestelle wird situations- und lageabhängig von der jeweils verantwortlichen Einsatzleitung festgelegt.

## **8.1 Basis-Ausstattung der ortsfesten kommunalen Führungs- und Meldestellen**

**Die 15 ortsfesten kommunalen Führungs- und Meldestellen (Feuerwehreinsatzzentralen - FEZ) in den Städten und Gemeinden im Kreis Düren sind im Hinblick auf deren Verwendungszwecke auszustatten.**

**Die personelle Besetzung, sachliche Ausstattung und Qualifikation des Führungs- und Hilfspersonals sollte somit für die erforderlichen Einsatzmöglichkeiten vorbereitend/vorgeplant von jeder Stadt/Gemeinde im Kreis Düren derart definiert werden, dass**

- **in örtlicher Zuständigkeit**
- **alle zur Gefahrenabwehr/Schadensabwehr erforderlichen und eingesetzten Einsatzkräfte /-mittel**
  - z.B. bis hin zur gesamten Feuerwehr der Stadt/Gemeinde  
(einschließlich auch Kräfte überörtlicher Hilfe, anderer Organisationen, Behörden, Ämter, Einrichtungen, usw.)

**gem. FwDV/DV 100 geführt werden.**

## **8.2 Verzeichnis der kommunalen Führungs- und Meldestellen**

Die entsprechend erforderlichen Daten zur örtlichen Lage sowie der Erreichbarkeit der kommunalen Führungs- und Meldestellen insbesondere zum Aufbau und Betrieb von Kommunikationsstrukturen werden stets aktuell bei der einheitlichen Leitstelle des Kreises Düren vorgehalten.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 40 von 49</b>

### **8.3 Funktion der örtliche Feuerwehreinsatzzentralen bei Großeinsatzlage/Katastrophe**

#### **8.3.1 Funktion als ortsfeste Befehlsstellen bei Großeinsatzlage/Katastrophe**

Bei einer weiträumigen Großeinsatzlage oder Katastrophe im Kreis Düren können die Feuerwehreinsatzzentralen als ortsfeste kommunale Führungs- und Meldestellen lageabhängig nach Maßgabe des Einsatzleiters/der Einsatzleitung als ortsfeste Befehlsstellen für die zentralen kommunalen Einsatzleitungen nach § 33 BHKG eingesetzt werden.

Bei einer weiträumigen und flächendeckenden Großeinsatzlage oder Katastrophe im Kreis Düren ist es so z.B. möglich, eine solche „flächendeckende Einsatzstelle“ im Kreis Düren in bis zu 15 Abschnitte und/oder Alarmbereiche zu unterteilen.

##### **8.3.1.1 Personal, Ausstattung, Qualifikation**

**Die personelle Besetzung, sachliche Ausstattung und Qualifikation des Führungs- und Hilfspersonals für den möglichen Einsatz als ortsfeste Befehlsstelle ist somit vorbereitend/vorgeplant von jeder Stadt/Gemeinde im Kreis Düren derart festzulegen, dass**

- **alle zur Gefahrenabwehr/Schadensabwehr erforderlichen und eingesetzten Einsatzkräfte /-mittel**
  - *z.B. bis hin zur gesamten Feuerwehr der Stadt/Gemeinde  
(einschließlich auch Kräfte überörtlicher Hilfe, anderer Organisationen, Behörden, Ämter, Einrichtungen, usw.)*
- **des Abschnittes bzw. Alarmbereiches**
  - *z.B. die räumliche Ausdehnung des Abschnitts/Alarmbereiches entspricht natürlich begründet dem originären Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stadt-/ Gemeinde;  
oder*
  - *die Einsatzleitung n. § 37 BHKG weist ereignis- und/oder lagebedingt abweichende Flächen/Bereiche zu;*

**gem. FwDV/DV 100 geführt werden.**

#### **8.3.2 Funktion als ortsfeste Befehlsstelle der „Einsatzleitung“ nach § 37 BHKG**

Bei einer räumlich, z.B. auf eine Stadt/Gemeinde begrenzten Großeinsatzlage oder Katastrophe besteht auch die Möglichkeit, eine solche kommunale Führungs- und Meldestelle zusammen mit dem Großraum-Einsatzleitwagen (ELW 3) als ortsfeste Befehlsstelle für die Einsatzleitung n. § 37 BHKG des Kreises Düren zu nutzen.

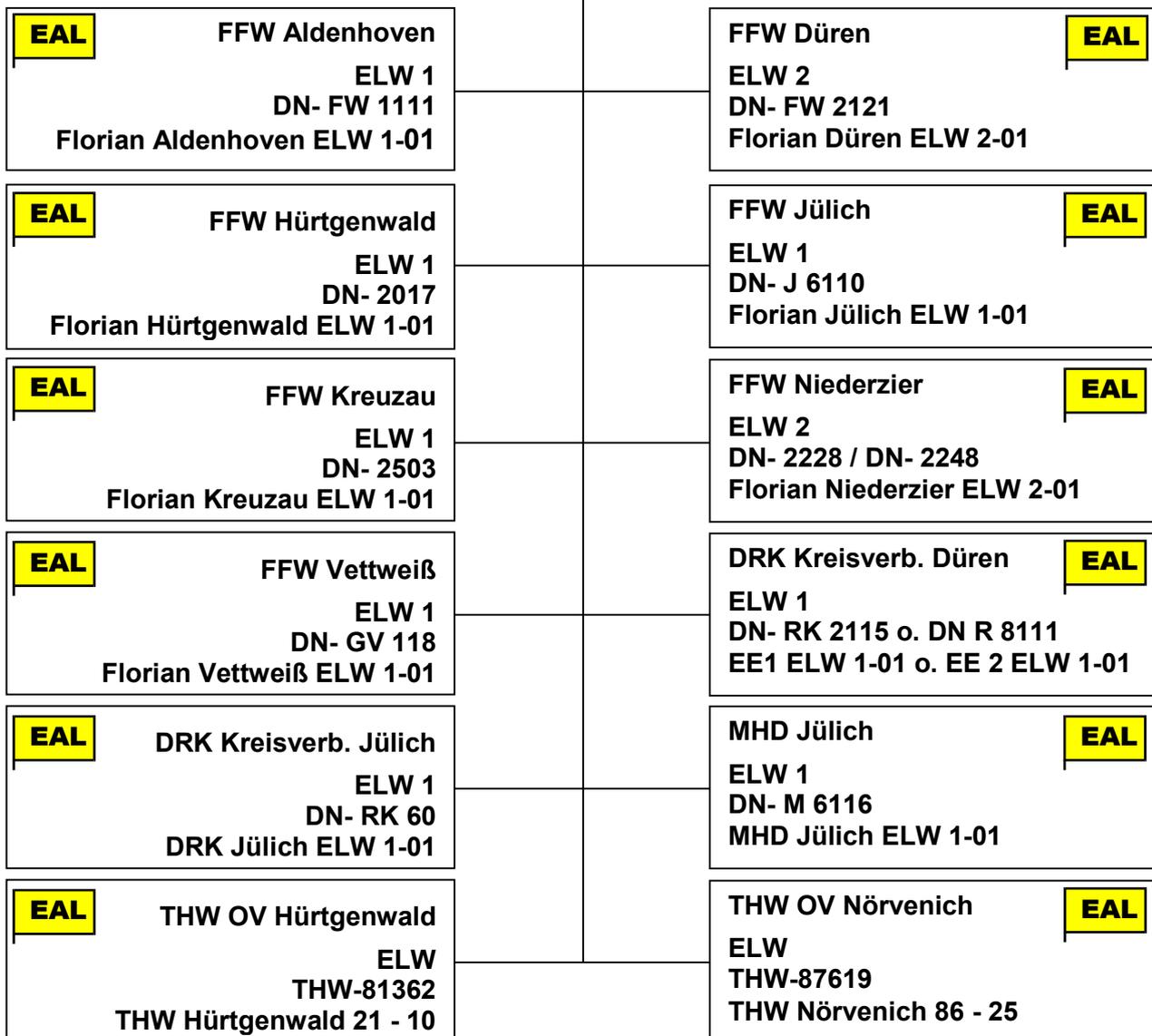
Der ELW 3 dient in diesem Fall als erforderliche technische und räumliche Ergänzung zu den dort bereits vorhandenen ortsfesten Räumlichkeiten und Führungsmitteln für die Installation und den Betrieb der Einsatzleitung nach § 37 BHKG (hier: Führungsstab = Führungsstufe D gem. FwDV 100) „abgesetzt“ vor Ort.

### 9.0 Mobile ELW - Einsatzabschnittsfahrzeuge

Zur **Unterstützung der Einsatzabschnitts-/ Untereinsatzabschnittsleiter** bei der Führung ihrer Abschnitte / Unterabschnitte wurden insgesamt 12 ELW Einsatzabschnittsfahrzeuge festgelegt



**Befehlsstelle**  
Einsatzleitung



<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
Stand: 12.04.2021	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	Seite 42 von 49

## 9.1 Aufgaben der ELW - Einsatzabschnittsfahrzeuge

### Originäre Aufgabe der ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuge

- ist die Bereitstellung einer Führungsunterstützungseinheit (Zugtrupp) sowie eines Führungsmittels (ELW)
- und die aktive Führungsunterstützung

für den/die vom Einsatzleiter eingesetzten Einsatzabschnittsleiter.

Zu den zentralen Aufgaben der aktiven Führungsunterstützung zählen hier insbesondere

- die Einsatzdokumentation im Einsatzabschnitt (mittels taktischer Arbeitstafel)
- sowie der Aufbau/ Betrieb der Kommunikation im Einsatzabschnitt und zwischen der Einsatzleitung und der Einsatzabschnittsleitung.

In besonderen Fällen (z.B. bei Personalengpässen) kann dem Führer des Zugtrupps der ELW-Besatzung nach Maßgabe des zuständigen Einsatzleiters im Einzelfall auch die Funktion des Einsatzabschnittsleiters übertragen werden.

### 9.1.1 Unterstützung und Beratung des Einsatzabschnittsleiters

Die Einsatzkräfte und hier insbesondere die jeweiligen Führer der Zugtrupps der angeforderten/ingesetzten ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuge **beraten und unterstützen den Einsatzabschnittsleiter**, z.B. in den Belangen / im Rahmen

- der allgemeinen Möglichkeiten der Einsatzabschnittsorganisation, wie z.B.
  - die Einrichtung von Unterabschnitten
  - oder Organisation des Fernmeldeverkehrs im Einsatzabschnitt in Abstimmung mit der Einsatzleitung
- der speziellen organisatorischen, technischen und logistischen Möglichkeiten des jeweiligen EA-ELW incl. Besatzung, im Bezug z.B. auf
  - Erkundung und Lagebeurteilung (z.B. Fernglas, Windmesser, Wetterstation, Infosysteme und Nachschlagewerke, o.ä.),
  - Lagedarstellung (schriftlich u./o. PC-unterstützt)
  - zur Verfügung stehende Kommunikationsmittel (BOS-Funk, Mobilfunktelefon, u.ä.)
  - Einsatzkräfte- und Einsatzmittelerfassung im Sammelraum (z.B. gem. Vordrucke MANV-Plan)
  - Patientendokumentation (schriftlich und PC-unterstützt) im EA-Medizinische Rettung.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b>Katastrophenschutzplan</b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 43 von 49</b>

## 9.2 Zuteilung und Unterstellungsverhältnis

**Die ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuge werden grundsätzlich nach Maßgabe des verantwortlichen Einsatzleiters den bestellten/eingesetzten Einsatzabschnittsleitern zugeteilt und unterstellt.**

Die ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuge sind im Rahmen der An- oder Nachforderung und der Zuteilung in die Einsatzabschnitte so einzusetzen, dass der Einsatzerfolg gewährleistet ist.

Hierbei sind insbesondere zu beachten/berücksichtigen

- allgemeine Ausstattung der ELW und Ausbildung der Besatzungen von den Feuerwehren, Hilfsorganisationen DRK & MHD und dem THW
- erweiterte Ausstattung und/oder Ausbildung für spezielle oder organisationsspezifische Einsatzbereiche, wie z.B.
  - medizinische Rettung
  - Messen & Dekon
  - Technische Hilfe/Bergung (THW), u.ä.

Um Missverständnisse z.B. in der Einsatzabwicklung, Auftragsübermittlung oder bei Rückmeldungen auszuschließen ist daher nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die jeweilige Zuteilung der ELW-Einsatzabschnittsfahrzeuge in die Einsatzabschnitte unter Berücksichtigung des Einsatzauftrages der dort tätigen Einheiten/Organisationen und der in der Führungsunterstützungseinheit vorhandenen bzw. nicht vorhandenen organisationsspezifischen Fachkenntnisse erfolgt.

## 9.3 Alarmierung / Aktivierung der ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuge

**Die Alarmierung / Aktivierung eines ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuges (incl. Zugtrupp-Besatzung), als Führungsmittel und zur Führungsunterstützung für die installierte Einsatzabschnittsführung, erfolgt durch die einheitliche Leitstelle des Kreises Düren**

- **auf Anforderung/Nachforderung des Einsatzleiters/der Einsatzleitung**
- **automatisch bei besonderen Schadenslagen/Gefahrenlagen oder Ereignissen gemäß vorhandener Alarmpläne/Sonderalarmpläne/Konzepte (z. B. gemäß Kapitel 2.1 & 3.1.7 des Sonderalarmplanes MANV, für den EA-Medizinische Rettung).**

## 9.4 Anfahrt und vorläufige Fahrzeugaufstellung

Bei der Anfahrt zur Einsatzstelle und der vorläufigen Fahrzeugaufstellung bei Eintreffen an der Einsatzstelle ist den Maßgaben der zuständigen Einsatzleitung Folge zu leisten.

Den diesbezüglichen Anordnungen und Informationen über die Leitstelle, wie z.B.

- Anfahrtrichtung und/oder Anfahrstrecke
- Sprechfunkkanal und Ansprechpartner/Funkrufname zur Kommunikation mit den/dem Zuständigen der anfordernden Stelle
- besondere Gefahren für anrückende/nachrückende Einsatzkräfte und -mittel
- Einsatzauftrag und -ort (falls bereits durch die örtliche Einsatzleitung definiert) u.ä.

ist zu folgen.

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 44 von 49</b>

Allgemein ist bei Eintreffen des ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuges bis zur endgültigen Festlegung der Fahrzeugaufstellung (durch den gesamtverantwortlichen Einsatzleiter oder den beauftragten Einsatzabschnittsleiter) das Einsatzfahrzeug so zu positionieren, dass keine Behinderung des Einsatzablaufes entsteht und die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit erhalten bleibt.

## **9.5 Ablauforganisation bei Eintreffen an der Einsatzstelle**

Bei Eintreffen an der Einsatzstelle meldet sich der Fahrzeugführer (Führer des Zugtrupps) des ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuges direkt beim verantwortlichen Einsatzleiter/der zuständigen Einsatzleitung (persönlich oder z.B. über BOS-Funk) oder gem. Weisung des Einsatzleiters/der Einsatzleitung beim zugewiesenen Einsatzabschnittsleiter.

Die übrige Besatzung verbleibt bei ihrem Einsatzfahrzeug, hält dort den Fahrzeugfunk besetzt und verbleibt in Bereitschaft bis zum Erhalt eines Einsatzauftrages.

### **9.5.1 Erteilung des Einsatzauftrages und Information durch die Einsatzleitung**

Vom Einsatzleiter oder in dessen Auftrag von dem entsprechend zuständigen/vorgesetzten Einsatzabschnittsführer erhält der Führer des Zugtrupps des ELW- Einsatzabschnittsfahrzeuges alle erforderlichen einsatzspezifischen Informationen, Hinweise und Angaben über z.B.

- den direkt zuständigen/vorgesetzten Einsatzabschnittsführer (bei Einweisung/Zuweisung durch die Einsatzleitung),
- den Einsatzauftrag,
- die aktuelle Schadenlage/Gefahrenlage,
- zu beachtende Gefahren und Hinweise,
- die Einsatzstellenorganisation und Führungsstruktur an der Einsatzstelle,
- die einzusetzenden Führungs-/ Unterstützungs- und sonstiger Hilfsmittel,
- die zu nutzenden Kommunikations- und Meldewege
- und die erforderliche Angaben über die Kommunikations- und Meldewege
  - zwischen Einsatzleitung und dem entsprechenden Einsatzabschnitt (Führungskanal)
  - sowie zwischen der Einsatzabschnittsführung und den im Abschnitt eingesetzten Einsatzkräften und -mitteln (Arbeitskanal).

Funkrufnamen, zur Verfügung stehende Funkkanäle im Leitstellen- und Einsatzstellensprechfunkverkehr, Telefon- und Faxnummern sowie die Sprechfunkdurchführung sind

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 45 von 49</b>

den Vorgaben und den individuell an das Schadenereignis angepassten Funkskizzen (siehe; Broschüre BOS-Kommunikation Kreis Düren) zu entnehmen

## **9.6 Personal, Ausstattung der ELW - Einsatzabschnittsfahrzeuge**

Besatzung:	Zugtrupp
Fahrzeugtyp:	Kleinbus, Transporter ohne Trennwand zw. Fahrer und Mannschaftsraum, mit mindestens drei Einstiegstüren und zwei Kommunikationsarbeitsplätzen mit gemeinsamer Arbeitsfläche. Freie Arbeitsfläche an jedem Arbeitsplatz von mind. 50 x 40 cm. Die Innenhöhe im begehbaren Teil muss 135 cm betragen.
Energieversorgung:	Für die Kommunikationsgeräte muss eine separate Batterie vorhanden sein. Zudem muss eine 230 V Netzanschlussdose für die elektrische Versorgung durch eine externe Stromquelle vorhanden sein.
Kommunikation:	2 Funkgeräte Digitalfunk - MRT, davon 1 während der Fahrt betriebsbereit; 2 Funkgeräte 2m- Band, mit festangebaute Dachantenne; 1 Autoradio 1 Mobilfunk- Telefongerät 5 Sitzplätze, davon 2 Kommunikationsarbeitsplätze

### **9.6.1 Zusatz-Ausstattung der ELW - Einsatzabschnittsfahrzeuge**

Transport-Box, je beladen mit;

- 2 Funktionswesten in Weiß, Universalgröße
- Funktionsklettschilder
  - Abschnittsleiter Brandbekämpfung
  - Abschnittsleiter Technische Hilfeleistung
  - Abschnittsleiter Medizinische Rettung
  - Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
  - Abschnittsleiter Betreuung
  - Abschnittsleiter Psychosoziale Unterstützung
  - Abschnittsleiter Sammelraum
  - Abschnittsleiter Dekontamination
- 1 Magnetschild weiß, Aufschrift "Abschnittsleitung" in schwarz
- 1 Teleskop-Dreibeinstativ, mind. 4,5 m Auszugshöhe, incl. Aufnahmebrücke und Flutlichtstrahler
- 1 LED-Kennleuchte, Farbe Rot, akkubetrieben mit Ladekabel

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 46 von 49</b>

## **10.0 Rückmeldung**

Im Allgemeinen stellen Meldungen und insbesondere Rückmeldungen die wichtigste Grundlage für die Lagefeststellung, die Lagebeurteilung und die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Gefahren-/ Schadenabwehr dar.

Lt. FwDV 100 ist jede Führungskraft innerhalb ihres Verantwortungsbereiches ohne besonderen Befehl zur Lagefeststellung und zur Abgabe von Meldungen an die jeweils übergeordnete Führungsebene verpflichtet.

Diese Verpflichtung gilt insbesondere für Rückmeldungen

- bei Eintreffen am Einsatzort
- nach (erster) Lagefeststellung
- bei Einleitung von Maßnahmen zur Gefahren-/ Schadenabwehr
- bei Lageveränderungen
- und bei Einsatzende.

Bei der Abgabe von Meldungen/Rückmeldungen muss beachtet werden, dass sie:

- unverzüglich erfolgen,
- den Adressaten und Absender (Angabe der entspr. Funkrufnamen) enthalten,
- den Schadensort/Einsatzort enthalten,
- klar, sachlich und unmissverständlich sind,
- kurzgefasst, aber vollständig sind
- ihrer Dringlichkeit entsprechend gekennzeichnet und behandelt werden.

### 11.0 Kennzeichnungen der Führungskräfte

Gerade bei großen Schadenslagen und unübersichtlichen Einsatzstellen ist es wichtig, eindeutig das Führungspersonal zu erkennen. Das Leitungs- und Führungspersonal mit den speziellen Aufgaben für den jeweiligen Einsatz wird daher zur besseren Erkennbarkeit mit farbigen Funktionswesten gekennzeichnet.

**Allen weiteren Einsatzkräften ohne zugewiesene Leitungs- und/oder Führungsaufgaben ist das Tragen von Funktionswesten im Einsatz nicht gestattet**

Farbe		Aufschrift	Funktion
Gelb		Einsatzleiter	Einsatzleiter
Weiß		Abschnittsleiter	Abschnittsleiter
Weiß	Schwarz kariert	Atemschutzüberwachung	Atemschutzüberwachung
Weiß		(Ltd) Leitender Notarzt	LNA
Weiß		Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	OrgL
Rot		Gruppenführer	Gruppenführer
Rot*	Weiß*	Leiter Erstversorgung*	Auf jedem NEF*
Blau		Gruppenführer	Gruppenführer med. Komponenten
Blau*	Weiß*	Leiter Patientenablage*	Auf jedem RTW*
Violett			PSNV B/E (NFS / EkNT)
Grün			Pressebeauftragter

Tabelle: Farbkennzeichnung/Aufschrift Funktionswesten

\* = Ab 2022 aktiv, sind aber bereits 2021 Inhalt der Schulungen/Fortbildungen RD

<b>KREIS DÜREN</b>	<b><u>Katastrophenschutzplan</u></b>	<b>Teil E.1.1</b>
<b>Stand: 12.04.2021</b>	<b>gemäß § 4 BHKG</b>	<b>Seite 48 von 49</b>

## **12.0 Anlagen**

1 Stück Übersicht nPOL-Einsätze, bei denen der Kreisbrandmeister des Kreises Düren o.V.i.A. eine Meldung erhält "zur Information und/oder zwecks Alarm"

## **13.0 Schlussbestimmungen**

### **13.1 Aktualisierung**

Der Leitfaden Führung und Leitung im Kreis Düren wurde zum 12.04.2021 aktualisiert. Die aktualisierte Version erhält die Bezeichnung Version 2.0.

Vorherige Versionen verlieren ihre Gültigkeit.

### **13.2 Inkrafttreten**

**Dieser überarbeitete „Leitfaden Führung und Leitung im Kreis Düren“ tritt am 01.05.2021 in Kraft und ersetzt die bestehende Version (mit Stand vom 23.11.2010).**

**Düren im April 2021**



**(Wolfgang Spelthahn)**  
Landrat

